

ABHANDLUNGEN

Die Völkerrechtswissenschaft in der Sowjetunion

Theodor Schweisfurth *)

1. Die Entwicklungsvoraussetzungen der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft: die gewandelte Lage der Sowjetunion
2. Die Bestimmungskordinaten oder das Wissenschaftsverständnis der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft
- 2.1. Der dialektische und historische Materialismus. Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft als Variante der soziologisch-historischen Schule
- 2.2. Die Methodenlehre der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft
- 2.3. Die Außenpolitik der UdSSR als Bestimmungskordinate der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft
3. Geltungsgrund, Wesen und Funktion des Völkerrechts im Spiegel der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft
- 3.1. Zum Geltungsgrund des Völkerrechts
- 3.2. Zum Wesen des Völkerrechts
- 3.2.1. Zum geschichtlichen Wesen des Völkerrechts
- 3.2.2. Zum politischen Wesen des Völkerrechts
- 3.3. Zur Funktion des Völkerrechts
4. Die Struktur des Völkerrechts im Spiegel der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft
- 4.1. Zum Problem der Universalität des Völkerrechts
- 4.2. Zum Problem der Normenhierarchie (*ius cogens*)
- 4.3. Zum Problem »Weltstaat«
5. Résumé

*) Dr. iur., wissenschaftlicher Referent am Institut.

Abkürzungen: AJIL = American Journal of International Law; ArchVR = Archiv des Völkerrechts; I. C. L. Q. = The International and Comparative Law Quarterly; ILC = International Law Commission; IRD = Internationales Recht und Diplomatie; JfOR = Jahrbuch für Ostrecht; JIR = Jahrbuch für internationales Recht; JÖR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts; OER = Osteuropa-Recht; Österr. Z. ö. R. = Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht; PVS = Politische Vierteljahresschrift; RdC = Académie de Droit International, Recueil des Cours; ROW = Recht in Ost und West; SEMP = Sovetskij Ežegodnik Meždunarodnogo Prava [Sowjetisches Jahrbuch für Völkerrecht]; SGP = Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo [Sowjetstaat und Recht]; WVRK = Wiener Vertragsrechtskonvention.

1. Die Entwicklungsvoraussetzungen der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft: die gewandelte Lage der Sowjetunion

Seit zum letztenmal in dieser Zeitschrift¹⁾ über die sowjetische Völkerrechtswissenschaft berichtet wurde, haben sich ihre Entwicklungsvoraussetzungen — die innere und äußere Lage der Sowjetunion — erheblich bzw. grundlegend gewandelt. Dem Zeitgenossen steht nicht mehr, wie noch in den dreißiger Jahren, ein von der Staatenwelt halbgeächtetes, durch den Ersten Weltkrieg und revolutionären Umsturz aus seiner europäischen Großmachtstellung ausgeschiedenes Sowjetrußland vor Augen, das, sieht man von der sowjetischen Eigenschöpfung der sozialistischen Mongolei ab²⁾, als einziger Staat der Welt deren Umwandlung nach den Maximen der marxistisch-leninistischen Revolutionslehre zum Programm erhoben hatte, sondern eine UdSSR, die als einer der Sieger im Zweiten Weltkrieg zum Rang einer Weltmacht emporgestiegen ist, sich in Ostmitteleuropa mit einem Kranz verbündeter Staaten umgeben hat, deren sozialökonomische Homogenität nach sowjetmarxistischen Grundsätzen sie selbst bewerkstelligte und zu perpetuieren in der Lage ist, sowie eine Sowjetunion, die ihre Interessen nicht mehr, wie noch in den dreißiger Jahren, primär in der Abwehr eigener Existenzgefährdung³⁾, sondern, auf Einflußsphären orientiert, weltweit sieht und wahrnimmt. Der Führungsanspruch der Sowjetunion in der »sozialistischen Weltbewegung« wird ihr zwar von dem inzwischen zur Volksrepublik verwandelten China streitig gemacht, aber von ihr nicht aus der Hand gegeben.

Die Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, die die alliierten Mächte zunächst in der Gegnerschaft des »Kalten Krieges« konfrontiert sah, brachte des weiteren ein Faktum in den internationalen Beziehungen hervor, das in seiner Bedeutung für die Grundkonzeption der sowjetischen Völkerrechtslehre gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann: die nukleare Strategie. Die Bewußtwerdung der durch das nuklearstrategische Potential gegebenen Selbstvernichtungsmöglichkeit der menschlichen Kulturen ist als der entscheidende Impuls für den Wechsel der sowjetischen Außenpolitik vom »Kalten Krieg« zur »friedlichen Koexistenz« einzuschätzen⁴⁾.

¹⁾ Siehe A. N. Makarov, Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland, ZaöRV Bd. 6 (1936), S. 479—495.

²⁾ Zur Sowjetisierung der Mongolei vgl. G. G. Murphy, Soviet Mongolia, A study of the oldest political satellite (Berkeley, Los Angeles 1966).

³⁾ Zur sowjetischen Sicherheitspolitik in der Zwischenkriegszeit vgl. neuerdings H. A. Jacobsen, Primat der Sicherheit, 1928—1938, Osteuropa-Handbuch Sowjetunion, Außenpolitik 1917—1955 (Köln, Wien 1972), S. 213—269.

⁴⁾ Dieser Zusammenhang ergibt sich nicht nur aus dem sowjetischen Schrifttum — vgl.

Neben diesem grundlegenden Wandel der äußeren Lage der Sowjetunion hat sich ihr inneres Herrschaftssystem vom stalinistischen Totalitarismus⁵⁾ der dreißiger Jahre zu einem Regime gewandelt, das eher autoritäre Züge trägt⁶⁾. Was Richard Löwenthal generell zur Situation der Wissenschaft in der poststalinistischen Sowjetunion gesagt hat, daß es nämlich wieder Bereiche autonomer Diskussionen gebe, in denen Sachprobleme ohne die ständige Einmischung der offiziellen Ideologie und ihrer professionellen Gralshüter erörtert werden könnten⁷⁾, gilt bedingt⁸⁾ auch für die sowjetische Völkerrechtswissenschaft. Deren noch in der Endphase des Stalinismus *ex cathedra* kritisierte publizistische Zurückhaltung⁹⁾, ihre sterile Polemik hatten ja ihren Grund nicht zuerst in einer zu geringen Anzahl des wissenschaftlichen Personals oder in dessen mangelnder Kreativität, sondern war Folge der spezifischen Gängelung der Völkerrechtswissenschaft im stalinistischen System. Da, wie die Beispiele zeigten¹⁰⁾, jede publizistische Aktivität die Gefahr eines späteren Verdiktes mit Konsequenzen nicht nur für die berufliche Stellung, sondern sogar für Leib und Leben in sich barg, lag es nahe, sich besser nicht zu exponieren. Erst als im Zuge der »Entstalinisierung« zur versachlichten Auseinandersetzung, zu ernsthafter wissenschaft-

z. B. G. I. Tunkin, *Teorija meždunarodnogo prava* (Moskva 1970), S. 329 (deutsche Ausgabe: *Völkerrechtstheorie* [Berlin 1972], S. 327); I. I. Lukašuk, *O nekotorych tendencijach razvitija universal'nogo meždunarodnogo prava* [Über einige Entwicklungstendenzen des universalen Völkerrechts] SGP 1969 Nr. 2, S. 83 —, sondern hat jetzt auch seinen Niederschlag in den "Basic Principles of Relations between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics" vom 29. 5. 1972 gefunden, deren Punkt 1 beginnt: "They will proceed from the common determination that in the nuclear age there is no alternative to conducting their mutual relations on the basis of peaceful coexistence". Vgl. AJIL Bd. 66 (1972), S. 921.

⁵⁾ Zum Begriff Totalitarismus und zur »Totalitarismusdiskussion« vgl. L. B. Schapiro, *Totalitarismus*, in: *Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft* Bd. 6 (Freiburg, Basel, Wien 1972), S. 466—490; sowie *Wege der Totalitarismusforschung*, hrsg. von B. Seidel und S. Junkner (Darmstadt 1968).

⁶⁾ Zum Wandel des Herrschaftssystems in der UdSSR vgl. *Bilanz der Ära Chruschtschow*, hrsg. von E. Boettcher/H. J. Lieber/B. Meissner (Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966).

⁷⁾ R. Löwenthal, *Von der gelenkten Revolution von oben zur spontanen Evolution von unten*, in: *Sowjetische Innenpolitik, Triebkräfte und Tendenzen*, hrsg. von R. Löwenthal und B. Meissner (Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968), S. 114—129, hier S. 125.

⁸⁾ Zum Diskussionspielraum der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft siehe den zweiten Abschnitt dieser Arbeit.

⁹⁾ Vgl. den Leitartikel *O serežnych nedostatkach v rabote instituta prava AN SSSR* [Über ernste Unzulänglichkeiten in der Arbeit des Rechtsinstituts der Akademie der Wissenschaften der UdSSR] SGP 1953 Nr. 1, S. 1—11.

¹⁰⁾ Vgl. die Geschichte der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft bei B. Meissner, *Sowjetunion und Völkerrecht 1917 bis 1962* (Köln 1963); L. Schultz, *Die sowjetische Völkerrechtslehre*, JIR 1955, S. 78—92.

licher Forschung und wissenschaftlich argumentierender Kritik in der Rechtswissenschaft aufgerufen wurde¹¹⁾, war die relative publizistische Abstinenz zu Ende und brachte die sowjetische Völkerrechtswissenschaft eine Vielzahl, insbesondere auch monographischer Arbeiten hervor, wie sie vorangegangene Entwicklungsperioden der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft nicht gekannt haben.

Heute läßt sich daher, soll, wie hier beabsichtigt, ein einigermaßen zuverlässiges Gegenwartsporträt der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft gezeichnet werden, das nicht mehr durch die Besprechung eines oder zweier Lehrbücher erreichen. Andererseits erlaubt es die Fülle der vorliegenden Publikationen zu den verschiedensten Gebieten des Völkerrechts auch nicht, in einem Aufsatz alle diese Gebiete zu berühren. In den folgenden Ausführungen kommen im wesentlichen nur zentrale Grundprobleme der Völkerrechtstheorie, die die sowjetische Völkerrechtswissenschaft heute diskutiert, sowie jene Faktoren, die für die Entfaltungsmöglichkeiten der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft bestimmend sind, zur Darstellung.

2. Die Bestimmungskordinaten oder das Wissenschaftsverständnis der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft

2.1. Der dialektische und historische Materialismus.

Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft als Variante der soziologisch-historischen Schule

Es ist allgemein bekannt, daß die sowjetische Völkerrechtswissenschaft wie jede Wissenschaft in der UdSSR von der philosophischen Basis des dialektischen und historischen Materialismus her zu argumentieren hat. Er ist der Inbegriff ihres Wissenschaftsverständnisses. »Der Marxismus-Leninismus bildet jenes feste wissenschaftliche Fundament, ohne das die Errichtung des Gebäudes echter Völkerrechtswissenschaft, die in das eigentliche Wesen der betrachteten Erscheinungen eindringt, unmöglich wäre«¹²⁾. Über dieses Wissenschaftsverständnis besteht ein unangefochtener Konsens¹³⁾.

¹¹⁾ So in dem programmatischen Leitartikel *Za podlinno naučnuju razrabotku korennych voprosov nauki istorii sovetskogo gosudarstva i prava* [Für eine wahrhaft wissenschaftliche Ausarbeitung der Grundfragen der Wissenschaft von der sowjetischen Staats- und Rechtsgeschichte] SGP 1956 Nr. 6, S. 3—11.

¹²⁾ *Kurs meždunarodnogo prava* [Völkerrechtskurs] Bd. 1 (Moskva 1967), S. 59.

¹³⁾ Dies hat zur Folge, daß die sowjetischen Autoren die ehemals sie kennzeichnende gegenseitige Polemik erheblich reduziert haben. Sie bezichtigen sich heute nicht mehr, wie noch in der stalinistischen Ära, gegenseitig »bürgerlicher«, »trotzkistischer« etc. Abweichungen, sondern werfen sich gegebenenfalls nur eine nicht ganz zutreffende Anwen-

Dabei können unter »Marxismus-Leninismus« als axiomatischer Grundlage sowjetischer Völkerrechtswissenschaft allerdings nicht nur die Theorien der »Klassiker« — Marx, Engels, ja nicht einmal nur einschließlich Lenins — verstanden werden; vielmehr gehören die Extrapolationen der Grundlehren in Gestalt des Parteiprogramms von 1961, der Resolutionen und Beschlüsse der Parteitage und des Zentralkomitees der KPdSU ebenso integral dazu wie die multilateralen Erklärungen der kommunistischen und Arbeiterparteien von 1960 und 1969¹⁴). Diese dogmatischen Sekundärdokumente prägen den völkerrechtswissenschaftlich relevanten heutigen Inhalt des dialektischen und historischen Materialismus, den »Sowjetmarxismus«, wie er von der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft als richtungsweisend behandelt wird.

Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft absorbiert naturgemäß jene Theoreme des historischen Materialismus, die für die Rechtswissenschaft und insbesondere für die Völkerrechtswissenschaft fruchtbar gemacht werden können: das Theorem von der Klassenspaltung aller vorsozialistischen Gesellschaften und das Theorem der Korrelation von Basis und Überbau.

Das Theorem von der Klassenspaltung weist bekanntermaßen alle bisherige Geschichte als Geschichte von Klassenkämpfen aus und definiert den geschichtlichen Fortschritt mit den in diesen Kämpfen erzielten Siegen ehemals unterdrückter, ausgebeuteter Klassen über ehemals unterdrückende Ausbeuterklassen. In der Perzeption der gegenwärtigen historischen Situation als globaler Klassenkampf zwischen Proletariat und bürgerlichen Kapitalisten manifestiert sich der geschichtliche Fortschritt in jenen Gesellschaften, in denen dieser Kampf bereits zugunsten des Proletariats entschieden ist¹⁵).

Die Rolle von Recht und Staat in diesen Klassenkämpfen, entwickelt aus dem Theorem der Korrelation von Basis und Überbau, wird bestimmt als Mittel der Herrschaft, der sozialen Gestaltung und Steuerung in den Händen der herrschenden Klassen. Denn innerstaatliches Recht werde gesetzt von der im betreffenden Staat herrschenden Klasse im Interesse der

dung des Marxismus-Leninismus, schlimmstenfalls »unbewußten Vulgärmarxismus« oder ähnliches, vor. Vgl. z. B. R. L. Bobrov, *Osnovnye problemy teorii meždunarodnogo prava* [Grundprobleme der Völkerrechtstheorie] (Moskva 1968), S. 171 ff., in seiner Polemik gegen G. P. Zadorožnyj über die Frage des Klassencharakters des staatlichen Willens. Ätzende Polemik ist heute der Auseinandersetzung mit der »bürgerlichen« Völkerrechtswissenschaft und mit den chinesischen Schismatikern vorbehalten.

¹⁴) Texte der Erklärungen siehe Kommunistische Grundsatzserklärungen 1957—1971, hrsg. von F. Schenk (Köln 1972), S. 86—130, 183—227.

¹⁵) Zum historischen Materialismus vgl. G. A. Wetter, *Sowjetideologie heute, Dialektischer und historischer Materialismus* (Frankfurt/Main, Hamburg 1962).

Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft¹⁶⁾. Für das Völkerrecht gilt das gleiche, solange die Staatengesellschaft aus staatlichen Einheiten besteht, deren Gesellschaftssysteme durch antagonistische Klassen strukturiert sind. Wird nun in einem Staat die Herrschaftsstruktur zugunsten der ehemals unterdrückten Klasse umgekehrt, so beendet aus Gründen der Klassensolidarität dieser Staat seine Beteiligung am völkerrechtlichen Normsetzungsprozeß, soweit dessen Ergebnis die Herrschaft jener Klassen in anderen Staaten stützt, die in dem gesellschaftlich umstrukturierten Staat von der Herrschaft verdrängt wurden. Da entsprechend dem historischen Materialismus die globale gesellschaftliche Umstrukturierung Inhalt des »gesetzmäßig« verlaufenden Fortschritts ist, kann die positive Haltung dieses Staates nur in der Unterstützung der globalen Entwicklung bestehen — auch mit den Mitteln des Völkerrechts.

Schon aus diesem am dialektischen und historischen Materialismus orientierten Wissenschaftsverständnis der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft ergibt sich die schulmäßige Klassifizierung ihrer Vertreter. Wir haben es bei der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft mit einer Variante primär soziologisch-historischer Betrachtungsweise des Völkerrechts zu tun; der reinen am positiven Recht haftenden Normlogik spricht die sowjetische Völkerrechtswissenschaft die Aussagerelevanz für Entstehung, Geltung, Wesen, Funktion und Interpretation des Völkerrechts ab.

Sieht eine soziologisch orientierte Betrachtungsweise¹⁷⁾ es als Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft an,

»auch und gerade die empirische Untersuchung normrelevanter Seinstatsachen sozialer und politischer Natur, die Analyse der sozialen Daseinsqualität des Völkerrechts, seiner Prägung durch die internationale gesellschaftliche Wirklichkeit und umgekehrt seiner faktischen Gestaltungswirkung auf eben diese soziale Realität«¹⁸⁾

neben der reinen Normlogik als ergänzend mitzubehandeln, so ist die sowjetische Völkerrechtswissenschaft eine Variante dieser Betrachtungsweise

¹⁶⁾ Zur marxistischen Rechtstheorie vgl. K. Stoyanovitch, *Marxisme et Droit* (Paris 1964); N. Reich, Einleitung zu P. I. Stučka, *Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat* (Frankfurt/Main 1969), S. 7—55; zur aktuellen sowjetischen Lehre vgl. *Marsistsko-lenininskaja obščaja teorija gosudarstva i prava* [Marxistisch-leninistische allgemeine Staats- und Rechtstheorie] (Moskva 1970).

¹⁷⁾ Siehe hierzu A. Schüle, *Methoden der Völkerrechtswissenschaft*, ArchVR Bd. 8 (1959), S. 143.

¹⁸⁾ So die Beschreibung der soziologischen Völkerrechtsauffassung bei B. Simma, *Völkerrechtswissenschaft und Lehre von den internationalen Beziehungen: Erste Überlegungen zur Interdependenz zweier Disziplinen*, Österr. Z.ö.R. Bd. 23 (1972), S. 294.

deshalb, weil sie die so definierte Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft zwar lebhaft unterstützt, die empirische Untersuchung völkerrechtlich relevanter Seinstatsachen aber weitgehend unterläßt und statt dessen als Seinstatsachen ausgegebene Theoreme des historischen Materialismus bzw. Seinstatsachen, *a priori* interpretiert entsprechend diesen Theoremen, in ihre Analyse einfließt. Die zur Erklärung des Völkerrechts von den sowjetischen Analytikern herangezogenen empirischen Gegebenheiten sind daher stets nach einem erkenntnistheoretischen Grundmodell vorgeformt — mit entsprechenden Konsequenzen für die völkerrechtsdogmatischen Aussagen.

Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft ist eine Variante der soziologischen Schule auch deshalb, weil sie die Gestaltungswirkung des Völkerrechts auf die soziale Realität nicht nur zum Forschungsgegenstand erklärt, sondern weil sie den Einsatz des Völkerrechts als Faktor sozialer Gestaltung bewußt stärkstens postuliert. Darauf wird unten bei der Erörterung der Funktion des Völkerrechts näher eingegangen werden.

Die Konsequenzen der Vorformung empirischer Gegebenheiten für die dogmatischen Aussagen der Völkerrechtswissenschaft seien an den normrelevanten Seinstatsachen der Staatsnatur und des internationalen Systems erläutert. Wird in der völkerrechtssoziologischen Analyse der präsozialistische Staat qua Theorem des historischen Materialismus als Klassenstaat, als Herrschaftsapparat der herrschenden Klasse begriffen, das von ihm geschaffene Recht als Mittel der Herrschaft über die unterdrückten Klassen qualifiziert, so impliziert diese Analyse bereits Aussagen auch über Wesen und Funktion des von ihm geschaffenen Völkerrechts. Die Konstanz des keiner kritischen Durchleuchtung mehr unterzogenen Theorems bewirkt die Konstanz des völkerrechtsdogmatischen Urteils über das von Klassenstaaten geschaffene Völkerrecht.

Wird das gegenwärtige internationale System¹⁹⁾ prinzipiell als globaler

¹⁹⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß die Entwicklung einer *international-relations-theory* auf der Basis des historischen Materialismus in den sozialistischen Staaten sich noch in der Anfangsphase befindet. Für die UdSSR vgl. z. B. die sowjetischen Beiträge auf dem internationalen Soziologen-Kongreß in Evian, publiziert in *Sociologičeskie problemy meždunarodnych otnošenij* [Soziologische Probleme internationaler Beziehungen] (Moskva 1970); D. Ermolenko, *Sociologija i meždunarodnye otnošenija* [Soziologie und internationale Beziehungen], in: *Meždunarodnaja žizn'* 1967 Nr. 1, S. 20—27; für die DDR vgl. H. Kröger/ K. Lingner, *Wege zu einer marxistisch-leninistischen Methodologie der Analyse internationaler Beziehungen*, in: *Karl Marx Begründer der Staats- und Rechtstheorie der Arbeiterklasse* (Berlin 1968), S. 337—372; für Ungarn G. Herczegh, *Sociology of International Relations and International Law*, in: *Questions of International Law 1970* (Budapest 1971), S. 65—82; für Polen J. J. Wiatr, *Sociologia stosunków międzynarodowych — możliwości nie istniejącej poddyscypliny* [Soziologie der internationalen Beziehungen — Möglichkeiten einer nichtexistierenden

Kampf staatlich organisierter Klassen als bipolares Spannungsfeld antagonistischer Gesellschaftssysteme begriffen, dem ein objektives Entwicklungsgesetz innewohnt, wonach sich das »Kräfteverhältnis« permanent zugunsten der »fortschrittlichen« Klassen verschiebt, so impliziert auch dieses Theorem bestimmte Aussagen über Geltung und Funktion der dieses internationale System und seine Subsysteme (mit-)regelnden Völkerrechtsnormen.

Die Klassifizierung der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft als Variante der soziologischen Schule²⁰⁾ liefert wohl auch einen Erklärungszusammenhang für die Reserviertheit, ja Gegnerschaft einer auf normlogische Explikationen konzentrierten Völkerrechtswissenschaft gegenüber der sowjetischen. Auch der nicht-sowjetischen Völkerrechtswissenschaft waren²¹⁾ und sind²²⁾ völkerrechtssoziologische Ansätze ja keineswegs fremd; sieht man jedoch von der neuesten Entwicklung, insbesondere in den USA²³⁾ ab, so waren und sind diese Ansätze für die nicht-sowjetische Völkerrechtswissenschaft keineswegs prägend. Für sie, die den sozialen Hintergrund in der Regel nur marginal streift, bedeutete es ein doppeltes Novum, wenn die sowjetische Völkerrechtswissenschaft die soziologische Betrachtungsweise überhaupt und dann gleich mit solcher Konsequenz praktizierte, daß ihre Ergebnisse, besonders der ersten Jahrzehnte, dem der soziologischen Betrachtung mit Reserviertheit begegnenden Völkerrechtsdenken als morastiger »Soziologismus« erscheinen mußten, in dem die Völkerrechtswissen-

Disziplin], *Studia nauk politycznych* 1972 Nr. 3, S. 95—104. Vgl. auch den Ansatz von E. Krippendorff, *Internationale Beziehungen — Versuch einer politökonomischen Rahmenanalyse*, PVS 1972, S. 348—373; sowie die Kritik dieses Ansatzes durch B. Williams, *Internationale Politik und Historischer Materialismus*, PVS 1972, S. 470—500.

²⁰⁾ Nach Kenntnis des Verfassers hat auf sowjetischer Seite nur D. B. Levin die sowjetische Völkerrechtswissenschaft ausdrücklich als »soziologische« klassifiziert. Nur sie verfüge über den »wahrhaft wissenschaftlichen soziologischen Ansatz«, da nur sie von den Gesetzmäßigkeiten des Lebens und der Entwicklung der Gesellschaft ausgehe, die die bürgerliche soziologische Schule (Levin nennt J. Stone, H. Morgenthau und M. McDougall) ignoriere (vgl. D. B. Levin, *Meždunarodnoe pravo kak čast' politiko-pravovoj nadstrojki* [Das Völkerrecht als Teil des politisch-rechtlichen Überbaus], *Pravovedenie* 1971 Nr. 2, S. 84 f.).

²¹⁾ Erinnert sei nur an M. Huber, *Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts*, in: *Internationalrechtliche Abhandlungen* (Berlin 1928); ders., *Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft*, *JöR* Bd. 4 (1910), S. 56—134.

²²⁾ Erwähnt seien G. Schwarzenberger, *Ius pacis ac belli, Prolegomena to a sociology of international law*, *AJIL* Bd. 37 (1943), S. 460—479; P. E. Corbett, *Social Basis of a Law of Nations*, *RdC* 1954, S. 471—540; A. Alvarez, *Le droit international nouveau dans ses rapports avec la vie actuelle des peuples* (Paris 1959).

²³⁾ Siehe hierzu J. G. Starke, *Elements of the Sociology of International Law*, *The Australian Yearbook of International Law* 1965, S. 119—136, sowie die zahlreichen Verweise bei B. Simma, *op. cit.*, *Osterr. Z.ö.R.* Bd. 23 (1972), S. 293 ff.

schaft als Normwissenschaft versank. Zum zweiten war und ist die soziologische Betrachtungsweise der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft durch ihre Bindung an die Theoreme des historischen Materialismus in einer Weise vorgeformt, daß sie Aversionen der dieser Gesellschaftstheorie fremd gegenüberstehenden Normwissenschaft geradezu provozieren mußte. Die Wirkung dieser Aversionen ist noch heute so stark, daß selbst Völkerrechtler, die für eine soziologische Betrachtungsweise des Völkerrechts plädieren, sich außerstande sehen, den schulenmäßigen Standort der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft zu bestimmen²⁴). Resultat der Aversionen ist, neben dem Vorwurf der Parteilichkeit, auf den unten noch hingewiesen wird, der Vorwurf der »Ideologisierung« und »Politisierung« der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft²⁵), der wiederum eine Sperre für eine an der Wurzel der sowjetischen Völkerrechtskonzeption ansetzende Kritik errichtete.

Der hier aufgezeigte Erklärungsversuch für die Reaktionen auf die sowjetische Völkerrechtswissenschaft sollte der Einsicht förderlich sein, daß eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft allein auf dem Boden normlogischer Dispute ohne den Einstieg in die »Niederungen« völkerrechtssoziologischer Diskurse nicht geleistet werden kann. Normative Kritik allein macht es der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft allzu leicht, nur mit dem Vorwurf »bürgerlichen Normativismus« zu replizieren.

Bei der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft haben wir es auch mit einer Variante betont historischer Betrachtungsweise des Völkerrechts zu tun, weil die ihr zugrunde liegende wissenschaftliche Konzeption eine geschichtsphilosophische Konzeption ist. Eine Variante historischer Betrachtungsweise ist die sowjetische Völkerrechtswissenschaft deshalb, weil sie nicht nur die selbstverständliche Geschichtlichkeit allen Rechts hervorhebt, sondern die Geschichtlichkeit des Völkerrechts im Kontext »gesetzmäßig« verlaufender als Klassenkämpfe begriffener geschichtlicher Prozesse sieht. Darauf wird unten im Zusammenhang mit dem geschichtlichen Wesen des Völkerrechts noch näher eingegangen werden.

Kann also die sowjetische Völkerrechtswissenschaft als Variante primär soziologisch-historischer Betrachtungsweise gekennzeichnet werden, so

²⁴) So schreibt B. Landheer, *On the Sociology of International Law and International Society* (The Hague 1966), S. 38: "The conflict between Western and Communist views of law has become so distorted by political tensions that these views cannot be brought constructively within the framework of a theoretical comparison".

²⁵) Vgl. hierzu E. Menzel, Einführung zu: *Drei sowjetische Beiträge zur Völkerrechtslehre* (Hamburg 1969); ders., *Völkerrecht* (München, Berlin 1962), S. 84–89; ders., Vorwort des deutschen Herausgebers zu: *Völkerrecht, verantwortlicher Redakteur: F. J. Koschewnikow* (Hamburg 1960), S. XI ff.

soll damit gesagt sein, daß die sowjetische Völkerrechtswissenschaft von den empirischen Gegebenheiten, interpretiert entsprechend dem historischen Materialismus, ihren Ausgang nimmt. Sie spart selbstverständlich die normative Analyse nicht aus, wobei allerdings diese Analyse in der Regel wiederum mit soziologischer Betrachtungsweise stark durchtränkt wird. Der Vorwurf, die sowjetische Völkerrechtswissenschaft sei nur ideologisch-politisch, sie treibe nur Völkerrechtssoziologie, wäre unzutreffend. Mag die normative Analyse bei gewissen Autoren auch zu wünschen übrig lassen — so daß G. I. Tunkin als Vorsitzender der Sowjetischen Assoziation für Völkerrecht sich erst kürzlich veranlaßt sah, die sowjetischen Autoren zu »vertiefter juristischer Analyse« zu ermahnen²⁶⁾ —, so wird das Völkerrecht doch auch als ein Normensystem begriffen, an das mit normlogischer Analyse heranzugehen ist. Wieweit diese Analyse von der soziologischen Betrachtungsweise entsprechend den Theoremen des historischen Materialismus überdeckt wird oder wieder in sie einmündet, hängt von der Gewichtung ab, die der einzelne Autor den verschiedenen Ansätzen in seiner konkreten Arbeit gibt.

2.2. Die Methodenlehre der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft

Da der Griff zu einem bestimmten Instrumentarium auch immer nur gewisse Erwartungen hinsichtlich des Arbeitsergebnisses implizieren kann, können die Methoden der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft im Zusammenhang dieser Arbeit ebenfalls als Bestimmungskordinaten der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft betrachtet werden.

Bis vor kurzem hat es eine spezielle Methodenlehre in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft nicht gegeben. Aus der Fülle der vorhandenen völkerrechtswissenschaftlichen Arbeiten ließe sich zwar eine Methodenlehre induktiv erstellen. Dies soll hier jedoch nicht geschehen, weil eine spezielle Aufarbeitung der Methodologie in Ansätzen, und zwar in Arbeiten von D. B. Levin²⁷⁾, insbesondere aber von Ju. Ja. Baskin und D. I. Fel'dman²⁸⁾ inzwischen kürzlich erfolgt ist. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf diese Autoren.

²⁶⁾ G. I. Tunkin, *Zadači nauki međunarodnogo prava v svete rešenij XXIV s-ezda KPSS* [Die Aufgaben der Völkerrechtswissenschaft im Lichte der Beschlüsse des XXIV. Parteitags der KPdSU], SGP 1972 Nr. 7, S. 35.

²⁷⁾ D. B. Levin, *Metodologija sovsckoj nauki međunarodnogo prava* [Methodologie der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft], SGP 1969 Nr. 9, S. 59—66.

²⁸⁾ Beide Autoren haben in drei aufeinanderfolgenden Arbeiten eine Methodologie der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft entwickelt: *O metodologii sovsckoj nauki međunarodnogo prava* [Über die Methodologie der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft]

»Jede völkerrechtliche Methode, jedenfalls wenn sie bewußt gehandhabt wird, beruht bis zu einem gewissen Grade auf der theoretischen Konzeption des Völkerrechts, ist von ihr abhängig und wird von ihr beeinflusst«.

Diese zutreffende These Adolf Schüles²⁹⁾ wird in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft erheblich verstärkt: »Die Methodologie ist untrennbar von der Theorie«³⁰⁾. Die Abhängigkeit der Methodologie von der theoretischen Konzeption des Völkerrechts zeigt sich in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft darin, daß als Konsequenz ihres auf dem dialektischen und historischen Materialismus beruhenden Wissenschaftsverständnisses die materialistische Dialektik als grundlegende Forschungsmethode postuliert wird. Ihr werden alle übrigen Methoden als Hilfsmethoden untergeordnet. Ein Methodenpluralismus, der eine Gleichwertigkeit einer Mehrzahl von Methoden annimmt, wird abgelehnt, da er zum »Eklektizismus in der Theorie« führe³¹⁾.

Die Adaption der materialistischen Dialektik für die völkerrechtswissenschaftliche Methodologie erfolgt durch Baskin und Fel'dman in der Weise, daß sie die bekannten »Grundprinzipien« der materialistischen Dialektik — das »Grundprinzip der Entwicklung« und das »Grundprinzip des allseitigen Zusammenhangs und des gegenseitigen Bedingtheits« — sowie die »Grundgesetze« der materialistischen Dialektik — das »Gesetz der Einheit und des Kampfes der Gegensätze«, das »Gesetz des Übergangs von Quantität in Qualität« und das »Gesetz der Negation der Negation«³²⁾ — erklären, ihre Wirkung an der Entwicklung einzelner Völkerrechtsinstitute und ihre Anwendung in einzelnen Arbeiten der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft exemplifizieren und ihre weitere Beachtung fordern³³⁾.

Pravovedenie 1969 Nr. 4, S. 90—96; Aktual'nye voprosy metodologii sovetskoj nauki meždunarodnogo prava [Aktuelle Fragen der Methodologie der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft], SEMP 1969, S. 170—186; Meždunarodnoe pravo: problemy metodologii [Völkerrecht: Probleme der Methodologie] (Moskva 1971).

²⁹⁾ Schüle, a.a.O. (oben Anm. 17), S. 135.

³⁰⁾ So Baskin/Fel'dman, Meždunarodnoe pravo: problemy metodologii, S. 9.

³¹⁾ So Levin, Metodologija, a.a.O. (oben Anm. 27), S. 60. Vgl. auch V. F. Gubin, Karl Marks i meždunarodnoe pravo [Karl Marx und das Völkerrecht], SEMP 1968, S. 18, wo er die materialistische Dialektik als die für die sowjetische Völkerrechtswissenschaft gültige »einzig wissenschaftliche Methode« bezeichnet.

³²⁾ Zur materialistischen Dialektik vgl. G. A. Wetter, Der dialektische Materialismus (5. Aufl., Freiburg, Wien 1960), S. 361—423.

³³⁾ Vgl. Baskin/Fel'dman, Meždunarodnoe pravo, *op. cit.* (oben Anm. 28), S. 19—61. Eine vollständige Wiedergabe und Diskussion der Ausführungen Baskin/Fel'dmans kann aus Raumgründen hier nicht erfolgen. Es handelt sich um »Adaptionsbeispiele« mit zum Teil ausgesprochen plattitüdenhaftem Charakter, was allerdings nicht den Autoren, sondern der Plattitüdenhaftigkeit der »Grundprinzipien« und »Grundgesetze« der materialistischen Dialektik anzulasten ist.

Der grundlegende Charakter der Methode der materialistischen Dialektik zeige sich darin, daß sie sich »in anderen Methoden konkretisiert«³⁴). Bei der Behandlung dieser anderen Methoden befragen Baskin/Fel'dman — erstmals in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft — auch einige moderne sozialwissenschaftliche und mathematische Methoden, wie sie die Wissenschaft von den internationalen Beziehungen anwendet, auf ihre Verwertbarkeit in der Völkerrechtswissenschaft. Sie behandeln die Systemanalyse, »Modellbildung«, Kybernetik, *operations research* und Spieltheorie sowie die »konkret-soziologische Forschung«. Diesen »allgemeinwissenschaftlichen« und »Spezialmethoden« fügen sie die Untersuchung »einzelwissenschaftlicher Methoden« — die »formal-juristische«, die rechtshistorische und die rechtsvergleichende — an.

Systemanalyse. Die allgemeine Systemtheorie bringt Baskin/Fel'dman zu der wahrhaftig nicht neuen Erkenntnis, daß auch das Völkerrecht ein »System« darstellt. An Hand eigener Vorstellungen über dieses System kritisieren sie dann die Systematik sowjetischer Völkerrechtslehrbücher. Soweit sie die Anwendung der Systemtheorie in der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen untersuchen, artikulieren sie die auch außerhalb der Sowjetunion vorgebrachte Kritik³⁵), daß die Systemtheorie zwar Struktur und Funktionieren der internationalen Ordnung erhellen könne, im Prinzip aber statisch auf Erhaltung des gegenwärtigen Systems der internationalen Beziehungen gerichtet sei; sie ermangele des dialektischen Ansatzes³⁶).

»Modellbildung«. Modelltheoretischen Arbeiten, wie sie mit dem Namen K. W. Deutschs verbunden sind³⁷), räumen Baskin/Fel'dman in der Völkerrechtstheorie Chancen ein bei der experimentellen Erprobung »technischer« Völkerrechtsregeln (Seeschifffahrt, Transport, Telekommunikation, Meeresverschmutzung), die keine grundlegenden Interessen der Staaten berühren, bei der Lückenausfüllung im Völkerrecht (die Autoren weisen hier auf die noch ausstehende Regelung der äußeren Grenze des Festlandssockels hin), bei der Erarbeitung von Modellen internationaler Verträge³⁸) sowie als didaktisches Hilfsmittel. Entwurfs-

³⁴) Baskin/Fel'dman, a.a.O., S. 10.

³⁵) Vgl. die Kritik bei J. E. Dougherty/R. L. Pfaltzgraff, Jr., *Contending Theories of International Relations* (Philadelphia, New York, Toronto 1971), S. 136.

³⁶) Baskin/Fel'dman, a.a.O., S. 62—76.

³⁷) K. W. Deutsch, *The Nerves of Government, Models of Political Communications and Control* (New York 1966).

³⁸) Vgl. z. B. ähnliche Ansätze im Westen (die Erarbeitung von »Vertragsprofilen«)

modelle für eine künftige Völkerrechtsordnung werden, da sie gegen die bestehende Intersouveränitätenordnung gerichtet seien, abgelehnt³⁹⁾.

Kybernetik und *operations research*, insbesondere Spieltheorie können nach Baskin/Fel'dman als Hilfsmittel der Völkerrechtswissenschaft Verwendung finden. Sie betonen jedoch die sich aus dem (Klassen-)Willenscharakter des Rechts ergebende Begrenztheit mathematischer Methoden. Computer könnten zwar Informationen speichern aber keine Entscheidungen treffen bei der Setzung neuen Rechts. Der Spieltheorie räumen sie die größten Anwendungschancen in der diplomatischen Praxis ein bei der Vorbereitung von Vertragstexten und der Beilegung internationaler Streitigkeiten, wiewohl die Spieltheorie nur imstande sei, Grundstrukturen und -elemente von Konflikten aufzuhellen, nicht aber alle mannigfaltigen Konfliktsituationen zu erfassen⁴⁰⁾.

Die Notwendigkeit der von ihnen so bezeichneten konkret-soziologischen Forschung begründen Baskin/Fel'dman damit, daß die Kenntnis der materialistischen Dialektik allein für die Erforschung konkreter sozialer Prozesse nicht ausreichend sei. Die konkret-soziologische Forschung beschränken sie auf die Empfehlung inhaltsanalytischer Untersuchungen völkerrechtsrelevanter Dokumente und auf demoskopische Forschungen zur Erkundung der »öffentlichen Weltmeinung« über Völkerrecht und internationale Beziehungen und der Expertenmeinung zu bestimmten Problemkomplexen. Das Attribut »völkerrechtssoziologisch« kann diesen Empfehlungen nur in sehr eingeschränktem Sinne gegeben werden. Die aktuellen Bedingungen der Staatengesellschaft, ihrer regionalen Gruppierungen, ihrer Machtstruktur, ihrer Interaktionen werden nicht zum Gegenstand völkerrechtssoziologischer Forschungen erklärt — sie sind vorgeprägt vom außer Diskussion gestellten geschichtsphilosophischen Grundkonzept in Gestalt des historischen Materialismus⁴¹⁾.

Von den »einzelwissenschaftlichen Methoden« erachten Baskin/Fel'dman die Anwendung der formal-juristischen Methode, d.h. die Anwendung der formalen Logik in der Rechtswissenschaft — des Gesetzes der Identität, des Gesetzes vom Widerspruch, des

bei P. H. Rohn, *Turkish Treaties in Global Perspective*, *Turkish Yearbook of International Law* Bd. 6 (1965), S. 119 ff.

³⁹⁾ Baskin/Fel'dman, *Meždunarodnoe pravo*, *op. cit.* (oben Anm. 28), S. 76—90. Siehe dazu unten »Zum Problem »Weltstaat«.

⁴⁰⁾ Baskin/Fel'dman, a.a.O., S. 90—105; Baskin/Fel'dman, *SEMP* 1969, S. 179—182; Baskin/Fel'dman, *Pravovedenie* 1969 Nr. 4, S. 95; vgl. auch Levin, *Metodologija*, a.a.O. (oben Anm. 27), S. 66.

⁴¹⁾ Baskin/Fel'dman, *Meždunarodnoe pravo*, *op. cit.* (oben Anm. 28), S. 105—127.

Gesetzes vom ausgeschlossenen Dritten und des Gesetzes vom hinreichenden Grunde — für notwendig und sehr erfolgversprechend. Die Anwendung dieser »selbständigen Methode zur Erforschung des Völkerrechts« müsse jedoch, solle sie nicht zu Idealismus, Metaphysik und Normativismus führen, immer in Verbindung mit den Methoden der Dialektik unter Berücksichtigung der realen, das Völkerrecht hervorbringenden materiellen Basis erfolgen. Als Ausgeburt formal-logischer Selbstbeschränkung wird Kelsens Reine Rechtslehre abgelehnt⁴²⁾.

Daß die rechtshistorische Methode sich besonderer Wertschätzung erfreut, nimmt nicht Wunder bei einer Wissenschaft, die im historischen Materialismus ihre Grundlage sieht. Geschichte wird freilich nicht als chronologische Materialansammlung begriffen, sondern als determinierter dialektischer Entwicklungsprozeß. Entsprechend ist die völkerrechtshistorische Methodik das ureigenste Feld, auf dem sich die materialistische Dialektik als grundlegende Forschungsmethode durchsetzte. Ihre »Grundprinzipien« und »Grundgesetze« kämen eben hier zur Anwendung. Völkerrechtshistorische Forschung solle jedoch nicht um ihrer selbst willen betrieben werden, sondern die Entwicklungszusammenhänge zur gegenwärtigen Völkerrechtsordnung aufdecken, die ihrerseits Resultat und gegenwärtige Ausprägung des fortlaufenden geschichtlichen Prozesses sei⁴³⁾.

Rechtsvergleichende Forschung empfehlen Baskin/Fel'dman — neben dem Vergleich innerstaatlicher Rechtsbereiche mit Bezug zum Völkerrecht, wie z. B. der verschiedenen Ratifizierungs- und Zustimmungsverfahren, der Kollisionsregeln zwischen Völkerrecht und Landesrecht — im Völkerrecht vor allem hinsichtlich verschiedener Verträge und Vertragssysteme und des internationalen Organisationsrechts. Effektiv, so betonen sie auch hier, sei eine solche Rechtsvergleichung jedoch nur, wenn sie den Klassencharakter der entsprechenden Normen voll berücksichtige⁴⁴⁾.

Der Entwurf einer Methodologie ist das eine, ihre Anwendung etwas anderes. Die von Baskin/Fel'dman behandelten »allgemeinwissenschaftlichen Methoden« sind in der bisherigen sowjetischen Völkerrechtswissenschaft nicht benutzt worden. Normlogische Analysen stehen in den konkreten Arbeiten tatsächlich nicht so am Rande, wie dies aus der Methodo-

⁴²⁾ Baskin/Fel'dman, a.a.O., S. 128—139. Als Beispiel betont formal-logischer Arbeitsweise in Verbindung mit den »Methoden der Dialektik« sei in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft hingewiesen auf M. I. Lazarev, *Meždunarodnopravovaja terminologija i vlijanie na nee Oktjabr-skoj revoljucii* [Völkerrechtliche Terminologie und der Einfluß der Oktoberrevolution auf sie], SEMP 1968, S. 132—158.

⁴³⁾ Baskin/Fel'dman, a.a.O., S. 139—148.

⁴⁴⁾ Baskin/Fel'dman, a.a.O., S. 148—158.

logie Baskin/Fel'dmans geschlossen werden könnte. Allerdings werden diese Analysen in der Regel stark verwoben durch Verarbeitung der Theoreme des historischen Materialismus, was dann als Anwendung der Methode der materialistischen Dialektik erhalten kann. Wieweit der soziologische Forschungsansatz in den von Baskin/Fel'dman vorgeschlagenen »konkret-soziologischen Methoden« verkümmert und sich im übrigen wie bisher auf die Grundlehren des historischen Materialismus beschränkt, ist eine offene Frage. Jedenfalls scheint das durch rigide Anbindung an die Grundlehren des historischen Materialismus entstehende Problem der Verengung des erkenntnistheoretischen Horizonts völkerrechtssoziologischer Forschung, wenn es auch nicht deutlich ausgesprochen wird, so doch Sorgen über eine gewisse Sterilität der Forschung hervorzurufen. Denn wie anders ist die Feststellung Tunkins zu verstehen, daß die Fälle immer noch nicht selten seien, in denen »man die Lösung konkreter Probleme in der logischen Entwicklung allgemeiner marxistischer Thesen sucht und die Fakten nur als Illustration nutzt«. Nur sorgfältige Prüfung, Systematisierung und wissenschaftliche Analyse der Gesamtheit der Fakten der völkerrechtlichen Wirklichkeit könne das wissenschaftliche Niveau anheben⁴⁵⁾. Man darf gespannt sein, ob Tunkins Empfehlung auf fruchtbaren Boden fällt.

2.3. Die Außenpolitik der UdSSR als Bestimmungs- koordinat e der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft

Die Korrelationen zwischen Völkerrechtswissenschaft, Außenpolitik und Völkerrecht betreffen zum einen die Aussagen der Völkerrechtswissenschaft über das Verhältnis von Völkerrecht und Außenpolitik; davon wird unten im Zusammenhang mit dem politischen Charakter des Völkerrechts die Rede sein; sie betreffen des weiteren das Verhältnis zwischen Völkerrechtswissenschaft und der Außenpolitik eines bestimmten Landes.

Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft und die Außenpolitik der UdSSR sind schon insofern korreliert, als beide im dialektischen und historischen Materialismus ihre operationelle Basis sehen. Der historische Materialismus liegt auch jener außenpolitischen Theorie zugrunde, auf die die außenpolitische Praxis der UdSSR sich selbst zurückführt und der sie ihre Strategie entnimmt⁴⁶⁾.

⁴⁵⁾ Tunkin, SGP 1972 Nr. 7, S. 35 f.

⁴⁶⁾ Vgl. näher B. Meissner, Außenpolitische Theorie und Völkerrechtsdoktrin der Sowjetunion, IRD 1960 H. 3/4, S. I—XIX, sowie E. Novosel'cev, Leninskaja vnešnja politika i revoljucionnoe obnovenie mira [Lenin'sche Außenpolitik und revolutionäre Erneuerung der Welt], Meždunarodnaja žizn' 1971 Nr. 4, S. 11—24.

Eine gemeinsame operationelle Basis sagt über das Verhältnis von Völkerrechtswissenschaft und Außenpolitik eines Landes aber noch nichts abschließend aus. Die gemeinsame Basis hindert eine Völkerrechtswissenschaft selbstverständlich nicht, die Außenpolitik »kritisch zu begleiten«, etwa zu prüfen, ob die außenpolitischen Operationen auf dieser Basis vollzogen werden. Daß die sowjetische Völkerrechtswissenschaft diese Unabhängigkeit von der Außenpolitik ihres Landes noch immer nicht genießt, liegt nicht nur an den spezifischen, eingegengten Entwicklungsmöglichkeiten der Wissenschaft in einem autoritären Staat, sondern auch und schon daran, daß sowjetische Außenpolitik als praktizierter historischer Materialismus begriffen wird. Seine konkreten Gehaltsinhalte gestaltet die Außenpolitik »schöpferisch« mit und bestimmt so die operationelle Basis der Völkerrechtswissenschaft, während die Völkerrechtswissenschaft ihrerseits den historischen Materialismus immer nur »schöpferisch« anwendet nicht aber kreativ fortentwickelt.

Verbindlich ist die Außenpolitik der UdSSR für die sowjetische Völkerrechtswissenschaft als doppelte Determinante: als außenpolitische Generallinie und als Durchführung der außenpolitischen Generallinie. Die außenpolitische Generallinie ist heute festgelegt in den oben angesprochenen Extrapolationen der Grundlehren des Marxismus-Leninismus als Politik der friedlichen Koexistenz. Vorbereitet durch die außenpolitische Kursbestimmung Chruschtschew auf dem XX. Parteitag 1956 wurde auf der Basis der leninistischen Imperialismustheorie und der aus ihr entwickelten Drei-Welten-Konzeption die Politik der friedlichen Koexistenz vom XXII. Parteitag 1961 im Parteiprogramm der KPdSU verankert⁴⁷⁾, von den Nachfolgern Chruschtschew auf dem XXIII. Parteitag 1966 als oberster Grundsatz der sowjetischen Außenpolitik bestätigt⁴⁸⁾ und vom XXIV. Parteitag 1971 als »Friedensprogramm« Breznev für die Entspannungspolitik aktiviert⁴⁹⁾. Die Generallinie der friedlichen Koexistenz bestimmt das heutige Strategiekonzept für die sozialistische Umgestaltung der Welt⁵⁰⁾.

⁴⁷⁾ Vgl. näher B. Meissner, Das Parteiprogramm der KPdSU (Köln 1962).

⁴⁸⁾ Vgl. R. K. Furtak, »Friedliche Koexistenz« und das Vietnam-Dilemma, OER Jg. 12 (1966) Sonderheft: Der XXIII. Parteitag der KPdSU, S. 556—563.

⁴⁹⁾ Vgl. R. K. Furtak, Kooperation und Kampf — die Janusköpfigkeit der sowjetischen Außenpolitik, Osteuropa Jg. 18 (1972), S. 692—707, sowie die außenpolitische Schlußresolution des Parteitags vom 9. 4. 1971 in Pravda vom 10. 4. 1971.

⁵⁰⁾ Die Literatur über die »friedliche Koexistenz« hat inzwischen einen großen Umfang erreicht, so daß hier auf die nähere Behandlung ihrer Problematik verzichtet werden kann; vgl. H.-J. Uibopuu, Die sowjetische Doktrin der friedlichen Koexistenz als Völkerrechtsproblem (Wien 1971); B. Dutoit, Coexistence et droit international à la

Die Durchführung der außenpolitischen Generallinie determiniert die sowjetische Völkerrechtswissenschaft in Gestalt der Einzelaktionen der für die Außenpolitik zuständigen Instanzen der UdSSR, der außenpolitischen Reden, insbesondere des Generalsekretärs der KPdSU, der zwei- und mehrseitigen Kommuniqués der Partei- und Regierungsdelegationen usw.⁵¹⁾.

Die Sicherstellung der Generallinie und ihrer Durchführung in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft ist in Form ehemals bekannter autoritativer Weisungen politischer Instanzen an die Träger der Völkerrechtswissenschaft heute nicht mehr erkennbar. Vielmehr greift die Völkerrechtswissenschaft von sich aus die Generallinie als Richtschnur ihrer Arbeit auf, wie dies in den programmatischen, die neu festgelegte oder weiterinterpretierte Generallinie in die Völkerrechtswissenschaft rezipierenden Aufsätzen Tunkins zum Ausdruck kommt⁵²⁾. Der Grund für die »Nichteinmischung« politischer Instanzen scheint jedoch kaum in der bewußten Konzessionierung von Freiräumen der Forschung an die politiknahe Völkerrechtswissenschaft zu liegen, eher in der gesunkenen Befürchtung über das Auftreten von »Abwechslern« in den Reihen der in das Sowjetsystem vollständig integrierten Disziplin.

Die doppelte außenpolitische Determiniertheit der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft hat unterschiedliche Auswirkungen auf ihren Diskussionspielraum. Soweit es sich um die Durchführung der Generallinie handelt, ist ein Diskussionspielraum für die Wissenschaft nicht vorhanden. In Bezug auf das völkerrechtliche Verhalten der UdSSR huldigt die sowjetische Völ-

lumière de la doctrine soviétique (Paris 1966); E. McWhinney, "Peaceful Co-existence" and Soviet-western International Law (Leyden 1964); ders., *Conflit idéologique et ordre public mondial* (Paris 1970), S. 85 ff.; B. Meissner, *Das Wesen und der Geltungsbereich des Völkerrechts*, in: *Völkerrecht in Ost und West*, hrsg. von R. Maurach und B. Meissner (Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967), S. 15 ff.; I. Lapenna, *The legal Aspects and Political Significance of the Soviet Concept of Co-existence*, I.C.L.Q. 1963, S. 759—777; *Coexistence pacifique*, *Revue Tiers-Monde* Bd. 9 (1968), S. 561—852; H. H. Mahnke, *Zur sowjetischen Konzeption des Völkerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Koexistenzbegriffs*, ROW 1966, S. 108—112; B. Ramundo, *Peaceful Coexistence: International Law in the Building of Communism* (1967).

⁵¹⁾ So schreibt V. I. Lisovskij in aller Freimütigkeit (noch ganz im Sinne Paškukanis'), daß der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft »die Praxis der Außenpolitik der UdSSR zugrundeliegt«, vgl. V. I. Lisovskij, *Meždunarodnoe pravo* (Moskva 1970), S. 39.

⁵²⁾ Siehe Tunkin, SGP 1972 Nr. 7, S. 30—36; ders., XXII s-ezd KPSS i meždunarodnoe pravo [Der XXII. Parteitag der KPdSU und das Völkerrecht], SEMP 1961, S. 15—28; ders., XXI s-ezd KPSS i zadači sovetskoi nauki meždunarodnogo prava [Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft], SGP 1962 N. 5, S. 3—17, sowie Tunkins Einführungsartikel in SEMP 1959, S. 11—15, 1960, S. 15—21.

kerrechtswissenschaft einem hochgradigen Dezisionismus, den sie im übrigen bei der theoretischen Erörterung des Verhältnisses zwischen Außenpolitik und Völkerrecht ablehnt und den sie der entsprechenden amerikanischen Schule heftigst ankreidet. Sie unterstützt vorbehaltlos den Standpunkt der Staatsführung zu bestimmten außenpolitischen Problemkomplexen⁵³); sie rechtfertigt sämtliche von der UdSSR durchgeführten außenpolitischen Aktionen und kritisiert *vice versa* die der »kapitalistischen« Gegenspieler, nicht selten dabei in Polemik schwelgend; sie propagiert die völkerrechtspolitische Linie der Sowjetunion und enthält sich dabei eigener Entwürfe. Als angewandte Wissenschaft spielt die Disziplin die Rolle eines Advokaten des Außenministeriums der UdSSR, der sich die Meinung seines Mandanten vollkommen zu eigen macht und sich mit dessen Aktionen solidarisiert. Kritische Prüfung der Außenpolitik des eigenen Staates, wie sie die Völkerrechtswissenschaft der westlichen Hemisphäre im Prinzip als ihre Obliegenheit betrachtet, findet in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft öffentlich nach wie vor nicht statt. Unvorstellbar, daß die sowjetische Völkerrechtswissenschaft die Intervention in die ČSSR 1968 oder den Angriff der Sowjetunion auf Finnland 1939 in einer Weise untersuchen würde wie z. B. die amerikanische Völkerrechtswissenschaft den Krieg in Vietnam⁵⁴).

Einen Vorteil hat die Anbindung der Völkerrechtswissenschaft an die Außenpolitik jedoch: geht es um völkerrechtspolitische Fragen, kann die Haltung der Sowjetunion schon vor dem Zusammentritt internationaler

⁵³) Vgl. z. B. aus jüngster Zeit: zum israelisch-arabischen Konflikt: L. B. Teplinskij, Izrail' i JuAR — součastniki zagovora protiv prav narodov [Israel und Südafrika — Teilnehmer der Verschwörung gegen die Rechte der Völker], SGP 1971 Nr. 7, S. 55—62; I. L. Melamed, Izrail'skaja agressija-grubejšee narušenie norm meždunarodnogo prava [Die israelische Aggression — schwerste Verletzung der Völkerrechtsnormen], SGP 1970 Nr. 8, S. 73—79; L. A. Modžorjan, Protivopravnost' izrail'skoj politiki »osvoenija« okkupirovannyh territorii [Rechtswidrigkeit der israelischen Politik der »Aneignung« der besetzten Gebiete], SGP 1973 Nr. 2, 49—56. Zu Vietnam und Indochina: V. A. Mazov, Agressija SŠA v Indokitae — meždunarodnoe prestuplenie [Die Aggression der USA in Indochina — ein internationales Verbrechen], SGP 1970 Nr. 11, S. 75—83; N. V. Zacharova, Agressija — naibolee gruboe narušenie prav človeka [Aggression — die größte Verletzung der Menschenrechte], SGP 1968 Nr. 12, S. 55—63; A. I. Poltorak / L. I. Savinskij, Bez-zakonie i proizvol SŠA vo V-etname — prestuplenie protiv človečestva [Gesetzlosigkeit und Willkür der USA in Vietnam — Verbrechen gegen die Menschheit], SGP 1966 Nr. 12, S. 3—11.

⁵⁴) Ob sowjetische Völkerrechtler im internen außenpolitischen Entscheidungsprozeß eine Rolle spielen, die über Formulierungshilfen hinausgeht, ist eine derzeit kaum zu beantwortende Frage. Vgl. zu diesem Problem W. E. Butler, American Research on Soviet Approaches to Public International Law, Columbia Law Review Bd. 70 (1970), S. 228 ff.

Konferenzen in den Grundzügen bereits aus der Völkerrechtspublizistik entnommen werden, der insoweit eine verlässlichere standpunkt signalisierende Bedeutung zukommt als individuellen Meinungsexpositionen im westlichen Schrifttum⁵⁵).

Ein, wenn auch sehr enger Bereich autonomer Diskussion ist jedoch vorhanden, soweit es um die Absorption der Generallinie in die Völkerrechtswissenschaft geht. Zwar bleibt die Richtigkeit der Generallinie außerhalb der Diskussion; der höhere Abstraktionsgrad theoretischer Völkerrechtswissenschaft gegenüber der angewandten führt jedoch in der Dogmatik zu Theoremen, die durchaus als Korrektive der Generallinie oder, wenn man sie auf die angewandte Völkerrechtswissenschaft bezieht, als Kritik der Durchführung der Generallinie verstanden werden können. Dabei wird selbstverständlich weder der Bezug zur sowjetischen Außenpolitik noch die möglicherweise im Theorem enthaltene Korrektivintention *expressis verbis* verdeutlicht. Da dies vermutlich nicht ohne Sinn unterbleibt, scheut sich der Verfasser, hier Belege anzuführen. Allerdings ist auch nicht auszuschließen, daß Thesen im dogmatischen Bereich durchaus nicht als vorsichtige Kritik sowjetischer Außenpolitik gedacht sind, sondern externe Adressaten haben können, denen man in der Dogmatik Entgegenkommen zeigen kann, sofern nur dessen Irrelevanz für die außenpolitische Praxis der UdSSR erhalten bleibt.

Die Anbindung an die Außenpolitik der UdSSR erzeugt so jene noch immer für die sowjetische Völkerrechtswissenschaft charakteristische Inobjektivität, die nach wie vor mit dem revolutionäre Bewußtheit bezeugen sollenden Euphemismus »Parteilichkeit« unzulänglich überdeckt wird und zu der integral der Kampf gegen die »bürgerliche« Völkerrechtswissenschaft gehört⁵⁶). Die Hoffnung, daß die sowjetische Völkerrechtswissenschaft sich vielleicht in Zukunft der Objektivität verpflichtet fühlen würde, dürfte noch lange unerfüllt bleiben. Auch die wachsende Kommunikation der Wis-

⁵⁵) Dies zeigt sich besonders deutlich bei der Wiener Vertragsrechtskonferenz 1968/69, wenn man die Stellungnahmen der sowjetischen Delegationen mit den Meinungen im zuvor publizierten sowjetischen Schrifttum vergleicht, z. B. mit V. M. Šuršalov, *Osnovnye voprosy teorii meždunarodnogo dogovora* [Grundfragen der Theorie des internationalen Vertrags] (Moskva 1959), oder A. N. Talalajev, *Juridičeskaja priroda meždunarodnogo dogovora* [Die Rechtsnatur des internationalen Vertrages] (Moskva 1963). Den sowjetischen Standpunkt der künftigen dritten Seerechtskonferenz scheint zu signalisieren G. F. Kalinkin/Ja. A. Ostrovskij, *Morskoe dno: komu ono prinadležit?* [Der Meeresboden: wem gehört er?] (Moskva 1970).

⁵⁶) Baskin/Fel'dman, *SEMP* 1969, S. 173, erblicken besonders im »konkret-historischen« Forschungsansatz die »Einheit wissenschaftlicher Objektivität und proletarischer, kommunistischer Parteilichkeit«.

senschaft zwischen Ost und West wird daran kaum etwas ändern⁵⁷⁾, zu tief wurzelt der Grundsatz der Parteilichkeit im sowjetischen Herrschaftssystem. Gäbe es ihn auf, wäre es selbst verändert. Unter den gegenwärtigen Bedingungen dürfte sich, so kann man jedoch sagen, der Bereich autonomer Diskussion, wenn überhaupt, dann in der Dogmatik erweitern, zu allerletzt in der angewandten Völkerrechtswissenschaft.

3. Geltungsgrund, Wesen und Funktion des Völkerrechts im Spiegel der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft

Diskussionen über Geltungsgrund, Wesen und Funktion des Völkerrechts standen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit sowjetischer Völkerrechtswissenschaft, solange es diese gibt. Stets hatte sie dabei mit zwei Faktoren fertig zu werden: mit der Basis-Überbau-Lehre des historischen Materialismus als obligatorischem Ausgangspunkt aller rechtswissenschaftlichen Überlegungen und der außenpolitischen Generallinie des Sowjetstaates, mit der sie sich im Einklang befinden mußte. Gerade die Neufestlegungen und wechselnden Interpretationen dieser Generallinie sind die Ursache für das Hin und Her, für das Neuformulieren und Verwerfen dogmatischer Grundpositionen in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft der vergangenen Jahrzehnte⁵⁸⁾. Dies und die große Schwierigkeit, die Basis-Überbau-Lehre in die Völkerrechtstheorie einzuarbeiten⁵⁹⁾, erklären, weshalb die sowjetische Völkerrechtswissenschaft bis heute befaßt ist mit der Erörterung völkerrechtsdogmatischer Grundsatzfragen, die man schon gelöst zu sein wähnt, in einem Ausmaß, das überrascht und das wegen der notwendig damit verbundenen Erörterung und Einarbeitung von Grundthesen des historischen und dialektischen Materialismus geeignet ist, der Vorstellung von der »Ideologisierung« des Völkerrechts seitens der sowjetischen Doktrin fortlaufend neue Nahrung zu geben.

⁵⁷⁾ Ebenso skeptisch v. Münch, der sich von wachsender Kommunikation allenfalls einen Demonstrationseffekt westlicher Wissenschaftsfreiheit verspricht, vgl. I. v. Münch, Zur Objektivität in der Völkerrechtswissenschaft, ArchVR Bd. 9 (1961), S. 12.

⁵⁸⁾ Über die Entwicklung der sowjetischen Völkerrechtslehre vgl. Meissner, *op. cit.* (oben Anm. 10); Schultz, *op. cit.* (oben Anm. 10); I. Lapenna, Conceptions soviétiques de droit international public (Paris 1954); K. Grzybowski, Soviet Public International Law (Leyden, Durham N. C. 1970), S. 1—25.

⁵⁹⁾ Vgl. hierzu G. Brunner, Die Quellen des Völkerrechts, in: Völkerrecht in Ost und West, hrsg. von R. Maurach und B. Meissner (Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967), S. 42.

3.1. Zum Geltungsgrund des Völkerrechts

War schon für die allgemeine sowjetische Rechtslehre die Erklärung von Ursprung, Wesen und Zweck des Rechts alles andere als eine bloß deduktive Ausbreitung des Marx'schen Grunddogmas vom spezifischen juristischen Überbau über einer Basis spezifischer Produktionsverhältnisse⁶⁰⁾ und hat die allgemeine sowjetische Rechtslehre⁶¹⁾ schließlich einen nach Genesis und Inhalt objektiv/subjektiv geprägten Rechtsbegriff erarbeitet — objektiv ist das Recht von den materiellen Lebensbedingungen einer Gesellschaft (der Basis), subjektiv von dem Willen der in ihr herrschenden Klasse, durch den es zur Entstehung gelangt, bestimmt⁶²⁾ —, so hat die bekannte durch die alsbaldige Kontaktaufnahme des neu entstandenen Sowjetstaates mit der »kapitalistisch« verbliebenen Staatenwelt sogleich akut gewordene Spezialproblematik der Basis-Überbau-Lehre für die Erklärung des Geltungsgrundes des Völkerrechts als Recht zwischen Staaten mit auch heterogenen materiellen Lebensbedingungen ihrer Gesellschaften der sowjetischen Völkerrechtstheorie Anlaß zu den mannigfaltigen Theorienbildungen gegeben. Dabei war in den ersten Jahrzehnten Ansatzpunkt der Überlegungen die sich auf Grund der jeweiligen außenpolitischen Situation der Sowjetunion und außenpolitischer Generallinie stellende Frage nach Mittel- und Zweckcharakter des Völkerrechts als »Instrument des Kampfes und/oder der Zusammenarbeit«. Aus der Antwort auf diese Frage und Extraten der Basis-Überbau-These ergaben sich die verschiedensten Theorien über

⁶⁰⁾ Die von den sowjetischen Autoren stets und anderswo oft zitierte Stelle aus dem Vorwort des M a r x 'schen Werkes »Zur Kritik der politischen Ökonomie« sei auch hier wiedergegeben: »In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt«. (Vgl. K. M a r x, Zur Kritik der politischen Ökonomie [Berlin 1958], S. 13.)

⁶¹⁾ Zur Entwicklung der sowjetischen Rechtslehre vgl. A. B i l i n s k y, Die Entwicklung des Rechtsbegriffs in der Sowjetunion, JfOR Bd. 3 (1962), S. 69—108; M. R i g i n, Der Rechtsbegriff in der sowjetischen juristischen Literatur, OER 1964, S. 211—222; W. M e d e r, Die Entwicklung der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie, Universitätstage 1961, Veröffentlichung der Freien Universität Berlin 1961, S. 89 ff.; D. P f a f f, Die Entwicklung der sowjetischen Rechtslehre (Köln 1968).

⁶²⁾ Vgl. Marksistsko-leninskaja obščaja teorija ..., *op. cit.* (oben Anm. 16) Bd. 1, S. 342.

»Völkerrechtskreise«, »altes«, »neues« und »Übergangsvölkerrecht«⁶³). Zur Entwicklung einer stichfesten Geltungsgrundtheorie, sofern eine solche überhaupt möglich ist, reichten diese Ansätze nicht aus. Erst als die Bedeutung des subjektiven Rechtsentstehungselements der allgemeinen sowjetischen Rechtstheorie von der Völkerrechtstheorie erfaßt wurde, war die Möglichkeit gegeben, eine mit den Kategorien des historischen Materialismus stimmige Geltungsgrundtheorie zu entwickeln. Dies geschah durch Rezeption und Modifizierung der Triepel'schen Vereinbarungslehre.

Bereits in der Spätphase des Stalinismus von Tunkin⁶⁴) in die Diskussion gebracht, wurde, nach Verkündung der »friedlichen Koexistenz« zur Generallinie sowjetischer Außenpolitik, die Vereinbarungslehre in bewußter Abkehr von den »verworrenen Konzeptionen Vyšinskijs«⁶⁵) voll in die sowjetische Völkerrechtslehre integriert — der zeitliche Zusammenhang macht deutlich, daß die sowjetmarxistische Vereinbarungslehre auch das völkerrechtsdogmatische Spiegelbild der derzeitigen außenpolitischen Generallinie ist⁶⁶).

Enthielt nach Tunkin⁶⁷) die Triepel'sche Vereinbarungslehre »einen rationellen Kern, nämlich die These, daß die Vereinbarung zwischen Staaten die einzige Methode der Setzung von Völkerrechtsnormen darstellt«, so betreffen die Modifizierungen den Wesensgehalt des staatlichen Willens, der nicht abstrakt, sondern als konkreter Wille der in dem betreffenden Staat herrschenden Klasse begriffen wird; dabei wird dieser Wille inhaltlich bestimmt von den Produktionsverhältnissen, auf deren Basis die jeweilige herrschende Klasse agiert; sie betreffen weiter — jedenfalls in der Konstruktion Tunkins — die Ablehnung einer Willensverschmelzung zum (höheren) »Gemeinwillen«; die Willen werden im Prozeß der Normbildung nur miteinander verbunden, sei es, daß sie durch wechselseitige Kom-

⁶³) Vgl. dazu Meissner, *op. cit.* (oben Anm. 10); H. W. Bracht, *Ideologische Grundlagen der sowjetischen Völkerrechtslehre* (Köln 1964), S. 19—61; Schultz, *op. cit.* (oben Anm. 10).

⁶⁴) Vgl. den Bericht über die Diskussionen über ein sowjetisches Völkerrechtslehrbuch von 1951 bei Gajdukov, SGP 1952 Nr. 7, S. 69 (zitiert nach Meissner, a.a.O., S. 53).

⁶⁵) So Tunkin, XXII s-edz KPSS ..., SGP 1962 Nr. 5, S. 8; vgl. auch D. B. Levin, *Meždunarodnoe pravo v sovremennuju epochu* [Das Völkerrecht in der heutigen Epoche] *Pravovedenie* 1964 Nr. 2, S. 112.

⁶⁶) Dies wird gleich zu Beginn der der Rezeption der Vereinbarungslehre dienenden publizistischen Aktivität Tunkins deutlich, der er einen der Bedeutung der friedlichen Koexistenz für das Völkerrecht gewidmeten Aufsatz vorausschickt, vgl. G. I. Tunkin, *Mirnoe sosušestvovanie i meždunarodnoe pravo* [Friedliche Koexistenz und Völkerrecht], SGP 1956 Nr. 7, S. 3—13.

⁶⁷) Tunkin, *Teorija ...*, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 236.

promise erst »in Übereinstimmung gebracht« werden müssen (*soglasovanie vol'* — Willensharmonisierung), sei es, daß sie sogleich zusammenfallen, da keine Widersprüche zwischen den normsetzenden Völkerrechtssubjekten bestehen (*sovpadenie vol'* — Willenskonkordanz).

Ist die so modifizierte Vereinbarungslehre von der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft auch allgemein akzeptiert und kann sie daher als »so-wjetmarxistische« Vereinbarungslehre bezeichnet werden, so ist sie doch keineswegs ausdiskutiert. Aktuell befaßt sich die sowjetische Völkerrechtswissenschaft noch immer mit der Frage der objektiven Grundlage des allgemeinen Völkerrechts und mit dem Wesensgehalt des staatlichen Willens; offen ist auch noch das Problem der Willensverschmelzung.

Hinsichtlich der objektiven Grundlage oder der Basis des allgemeinen Völkerrechts⁶⁸⁾ geht die Diskussion darum, ob die innerstaatlichen Produktionsverhältnisse (»primäre« oder Produktionsverhältnisse »erster Ordnung«) oder die internationalen (Wirtschafts-) Beziehungen als internationale Produktionsverhältnisse (»sekundäre« oder Produktionsverhältnisse »zweiter Ordnung«) als Basis zu begreifen sind. Die These vom Basischarakter der sekundären Produktionsverhältnisse wird im wesentlichen mit dem Hinweis auf den objektiven Charakter der internationalen Arbeitsteilung begründet⁶⁹⁾, während die These vom Basischarakter der primären Produktionsverhältnisse auf die Abhängigkeit auch der internationalen Arbeitsteilung von den innerstaatlichen Produktionsverhältnissen hinweist⁷⁰⁾. Diese These gerät dadurch jedoch in die Situation, einen überaus komplizierten Nexus zwischen primären Produktionsverhältnissen und überbaukategorialem Völkerrecht aufzeigen zu müssen. So wirken nach D. B. L e v i n⁷¹⁾ die primären Produktionsverhältnisse über den ihnen zu-

⁶⁸⁾ Zum Begriff des allgemeinen Völkerrechts siehe unten S. 38.

⁶⁹⁾ Die These vom Basischarakter der sekundären Produktionsverhältnisse vertreten: V. M. Šuršalov, *Meždunarodne pravootnošenija* [Internationale Rechtsverhältnisse] (Moskva 1971), S. 8; ders., *Osnovnye ...*, *op. cit.* (oben Anm. 55), S. 11; Baskin/Fel'dman, *Meždunarodnoe pravo*, *op. cit.* (oben Anm. 28), S. 21; I. P. Bliščenko, *Antisovetizm i meždunarodnoe pravo* [Antisowjetismus und Völkerrecht] (Moskva 1968), S. 16; N. M. Minasjan, *Suščnost' sovremennogo meždunarodnogo prava* [Das Wesen des heutigen Völkerrechts] (Rostov-na-donu 1962), S. 127; G. P. Kaljužnaja, *Ob osnovanijach vznikovenija norm meždunarodnogo prava* [Über den Entstehungsgrund der Völkerrechtsnormen], *SEMP* 1958, S. 515 f.; G. E. Žvanija, *K voprosu o suščnosti sovremennogo meždunarodnogo prava* [Zur Frage über das Wesen des heutigen Völkerrechts], *SEMP* 1958, S. 521.

⁷⁰⁾ Die These vom Basischarakter der primären Produktionsverhältnisse vertreten u. a.: N. A. Ušakov, *Sovremennoe meždunarodnoe pravo — juridičeskaja osnova otnošenij meždū gosudarstvami* [Das heutige Völkerrecht — juristische Grundlage der Beziehungen zwischen Staaten], *SGP* 1970 Nr. 10, S. 70 f.; *Kurs meždunarodnogo prava* Bd. 1, S. 29 f.

⁷¹⁾ L e v i n, *Pravovedenie* 1971 Nr. 2, S. 89.

gehörigen Überbau (insbesondere über die Außenpolitik) indirekt auf das Völkerrecht ein, so daß dieses den Charakter gleichsam einer sekundären Überbaukategorie erhält, während nach Tunkin kumulativ dieser Einfluß auch über die sekundären Produktionsverhältnisse verläuft⁷²⁾. Eine dritte Auffassung lehnt eine analoge Anwendung der Basis-Überbau-Lehre auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen ab und sieht primäre und sekundäre Produktionsverhältnisse als Basis des allgemeinen Völkerrechts an, wodurch sich das Bild der Verbindungsstränge zwischen Basis und Überbau noch weiter kompliziert. So etwa kommt G. V. Ignatenco, der das Basis-Überbau-Problem jüngst am umfassendsten behandelt hat, zu einer »zweistufigen Grundlage« des Völkerrechts, das er als »spezifische Überbauerscheinung« bezeichnet⁷³⁾.

Diese hier nur in ihren Grundzügen umrissene gegenwärtig geführte Basis-Überbau-Diskussion mag dem nichtmarxistischen Völkerrechtler als ein in der dumpfen Sphäre des materialistischen Dogmas geführter Streit um des Kaisers Bart erscheinen. Ein solches Urteil übersähe, daß dieser scheinbar interne Streit externe Adressaten hat. Die externe Kritik an der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft stützt sich u. a. auf das Argument, daß mit der Basis-Überbau-Lehre die Existenz allgemeinen Völkerrechts nicht begründbar sei, die an diese Lehre gebundene sowjetische Völkerrechtswissenschaft das allgemeine Völkerrecht daher leugnen müsse — zumindest nährt diese Kritik einen entsprechenden Skeptizismus⁷⁴⁾. Die Antwort der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft darauf ist, im Bewußtsein der ihr seit langem vertrauten Problematik der Basis-Überbau-Lehre, nunmehr endlich eine unangreifbare Konzeption zu entwickeln, nach der die Basis-Überbau-Lehre das allgemeine Völkerrecht »trägt«⁷⁵⁾.

In der derzeitigen Basis-Überbau-Diskussion tritt daher eine bemerkens-

⁷²⁾ Tunkin, *Teorija ...*, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 265 ff. (deutsche Ausgabe, S. 270 ff.); ders., *Ideologičeskaja bor-ba i meždunarodnoe pravo* [Ideologischer Kampf und Völkerrecht] (Moskva 1967), S. 63 f.

⁷³⁾ G. V. Ignatenco, *Meždunarodnoe pravo i obščestvennyj progress* [Völkerrecht und gesellschaftlicher Fortschritt] (Moskva 1972), S. 6—23. Die These der doppelten Basistheorie vertreten auch: L. A. Aleksidze, *O klassovoj prirode sovremenogo meždunarodnogo prava* [Über die Klassennatur des heutigen Völkerrechts], SGP 1967 Nr. 6, S. 52 ff.; Gubin, SEMP 1968, S. 19 f.; Bobrov, *Osnovnye problemy ...*, *op. cit.* (oben Anm. 13), S. 8—25; ders., *Sovremennoe meždunarodnoe pravo* [Das heutige Völkerrecht] (Leningrad 1962), S. 45 ff.

⁷⁴⁾ Vgl. die oben Anm. 50 zitierten Werke.

⁷⁵⁾ Daß die Basis-Überbau-Diskussion — ebenso wie der Argumentationsaufwand zur Rechtfertigung des »ideologischen Kampfes« auch unter den Bedingungen der friedlichen Koexistenz — als Resonanz auf westliche Kritik zu verstehen ist, wird besonders deutlich bei Bliščenko, *op. cit.* (oben Anm. 69).

werte Umkehrung der argumentativen Fronten zutage, die überraschen mag. War es in den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Sowjetstaates die sowjetische Völkerrechtswissenschaft, die, obwohl sie auf der Grundlage der Basis-Überbau-Lehre die Existenz allgemeinen Völkerrechts nie gänzlich leugnete, doch hinsichtlich seiner möglichen Regelungsgegenstände und seiner temporalen Geltung von großer Skepsis gekennzeichnet war⁷⁶⁾, so wurde diese Skepsis von den Kritikern der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft übernommen und nicht zuletzt auf Grund der Problematik der Basis-Überbau-Lehre noch verstärkt⁷⁷⁾. Gegen die in dieser Kritik sichtbaren Spätfolgen ihrer ursprünglichen Konzeptionen setzt sich die heutige sowjetische Völkerrechtswissenschaft, die, mit Ausnahme der Ideologie, den gegenständlichen Bereich des allgemeinen Völkerrechts nicht begrenzt und seine temporale Geltung erheblich streckt, mit dem Bestreben nach Fundamentierung des allgemeinen Völkerrechts durch eine kritischen Argumenten standhaltende völkerrechtliche Basis-Überbau-Lehre zur Wehr. Diese Umkehrung der Fronten dürfte allerdings nur überraschen, sofern die erhebliche Wertsteigerung, die die sowjetische Völkerrechtswissenschaft der letzten zwei Jahrzehnte im völkerrechtsdogmatischen Vollzug der außenpolitischen Generallinie der »friedlichen Koexistenz« dem allgemeinen Völkerrecht beigemessen hat, nicht registriert worden sein sollte.

Das Bestreben der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft nach Fundamentierung des allgemeinen Völkerrechts kommt auch in ihren derzeitigen Diskussionen über das in seiner Bedeutung für die Rechtsentstehung ohnehin hoch veranschlagte⁷⁸⁾ subjektive Rechtsentstehungselement zum Ausdruck. Das oben angeführte Prinzip, wonach der Wesensgehalt des staatlichen Willens von der in dem betreffenden Staat herrschenden Klasse bestimmt wird, ist nicht mehr unangefochten, soweit es sich um die Begründung allgemeinen Völkerrechts handelt.

Die rechtstheoretische Funktionsbestimmung des Rechts als Mittel der herrschenden Klasse zur Konsolidierung ihrer Herrschaftsgrundlagen führt bei der Begründung allgemeinen Völkerrechts, das unter Beteiligung sozialistischer und kapitalistischer Staaten zur Entstehung gelangt, zu dem Ergebnis, daß sozialistische Staaten zur Konsolidierung kapitalistischer Herr-

⁷⁶⁾ So insbesondere E. A. Korovin, *Meždunarodnoe pravo perechodnogo vremeni* [Das Völkerrecht der Übergangszeit] (Moskva 1923, Nachdruck Berlin 1972, deutsche Übersetzung Berlin 1929); E. Pašukanis, *Očerki po meždunarodnogo pravu* [Umriss des Völkerrechts] (Moskva 1935, Nachdruck Berlin 1972).

⁷⁷⁾ Vgl. die oben Anm. 50 zitierte Literatur.

⁷⁸⁾ Vgl. z. B. Tunkin, *Teorija...*, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 261—267 (deutsche Ausgabe S. 267—272), über das Verhältnis der Basis zum Willenselement.

schaftsgrundlagen beitragen. Diese für die sowjetische Völkerrechtslehre geradezu häretische Konsequenz scheint der Grund dafür zu sein, daß die sowjetische Völkerrechtswissenschaft den Klassenwillen kapitalistischer Staaten nicht mehr nur durch die zugrunde liegende Basis determiniert, sondern auch dem Einfluß anderer Faktoren — der »Volksmassen«, der »internationalen Friedenskräfte«, der Entwicklungsländer und des »sozialistischen Weltsystems« — ausgesetzt sieht, was zur Folge habe, daß das allgemeine Völkerrecht letztlich den Interessen dieser Kräfte diene, da die kapitalistischen Staaten auf diese Weise dem Druck ausgesetzt seien, die »demokratischen Prinzipien und Normen des Völkerrechts« weiterzuentwickeln⁷⁹⁾.

Einige Autoren nun gehen so weit, aus der Einwirkung dieser Faktoren nicht nur eine inhaltliche, sondern eine qualitative Änderung des Willens kapitalistischer Staaten anzunehmen: er verliere seinen Klassencharakter und werde zum Willen der Volksmassen⁸⁰⁾. Diese Lehre kann, auf der theoretischen Ebene beginnend, der Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts sehr förderlich sein, da sie die Klassenkonfrontation im zwischenstaatlichen Willensbildungsprozeß erheblich reduziert, wenn nicht gar eliminiert.

Es scheint wiederum die Einsicht in diese Konsequenz zu sein, daß andere sowjetische Autoren dieser Lehre eine »Hypertrophie des Willens der Volksmassen« vorwerfen, sich vom Gegenwurf der »Hypertrophie des Klassenwillens« nicht beeindrucken lassen und strikt am Klassencharakter des staatlichen Willens festhalten, wenngleich auch sie eine inhaltliche Änderung des Willens kapitalistischer Staaten auf Grund der Einwirkung der genannten Faktoren annehmen⁸¹⁾.

⁷⁹⁾ Vgl. V. S. Semenov, *Mirovaja demokratičeskaja obščestvennost' i meždunarodnoe pravo* [Die demokratische Weltöffentlichkeit und das Völkerrecht], SEMP 1963, S. 31—43; B. I. Melechik, *Vozdejstvie mirovogo obščestvennogo mnjenja na sovremennoe meždunarodnoe pravo* [Die Einwirkung der öffentlichen Weltmeinung auf das heutige Völkerrecht], SGP 1964 Nr. 2, S. 75—83; Tunkin, XXII s-ezd KPSS, SEMP 1961, S. 18 ff.; Talalajev, *op. cit.* (oben Anm. 55), S. 62; Ušakov, SGP 1970 Nr. 10, S. 71; Levin, *Meždunarodnoe pravo kak ...*, *op. cit.* (oben Anm. 20), S. 87; ders., *Meždunarodnoe pravo v sovremennuju epochu*, *Pravovedenie* 1964 Nr. 2, S. 115.

⁸⁰⁾ G. P. Zadorožnyj / F. I. Koževnikov, XXII S-ezd i nekotorye osnovnye voprosy sovetskoj teorii meždunarodnogo prava [Der XXII. Parteitag der KPdSU und einige Grundfragen der sowjetischen Völkerrechtstheorie], *Učenyje zapiski*, vypusk 10, serija juridičeskaja 1962, S. 3—26; G. P. Zadorožnyj, *Mirnoe sosušestvovanie i meždunarodnoe pravo* [Friedliche Koexistenz und Völkerrecht] (Moskva 1964), S. 353—359; G. V. Šarazanavič, *Ot prava vojny k pravu mira* [Vom Kriegsrecht zum Recht des Friedens] (Moskva 1967), S. 95—99; Bliščenko, *op. cit.* (oben Anm. 69), S. 14—16.

⁸¹⁾ Aleksidze, a.a.O. (oben Anm. 73), S. 54—56; Bobrov, *Osnovnye ...*, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 172 ff., ders., *Sovremennoe ... op. cit.* (oben Anm. 73),

Qualitative oder inhaltliche Änderung des Willens kapitalistischer Staaten — beide Thesen sind Ausdruck des Bestrebens, die kapitalistischen Klassenstaaten für die sozialistischen Staaten in Konformität mit den Theoremen des historischen Materialismus nahezu unbeschränkt kontraktabel zu machen.

Es wurde oben bereits gesagt, daß die sowjetmarxistische Vereinbarungslehre eine »Willensverschmelzung« zu einem (höheren) »Gemeinwillen« ablehne. Begründet wird dies mit dem entgegengesetzten Klassencharakter der staatlichen Willen bzw. mit dem Hinweis auf die Souveränität der sozialistischen Staaten, soweit es sich um Begründung von Völkerrecht zwischen diesen handelt⁸²⁾. Nunmehr wird die These vertreten, daß eine Willensverschmelzung doch möglich sei, sofern es sich um Vereinbarungen zwischen sozialistischen Staaten handle. Diese früher vereinzelt⁸³⁾, in jüngster Zeit erneut vertretene Ansicht⁸⁴⁾ könnte als dogmatische Auswirkung des seit 1968 (ČSSR-Intervention) verstärkt vertretenen Postulats vom Sondercharakter der intersozialistischen Beziehungen gewertet werden.

3.2. Zum Wesen des Völkerrechts

3.2.1. Zum geschichtlichen Wesen des Völkerrechts

Es ist bereits ausgeführt worden, daß das Bekenntnis zur philosophischen Grundposition des historischen Materialismus die sowjetische Völkerrechtswissenschaft auch als eine Variante der historischen Schule begreifbar

S. 50 ff.; siehe auch V. M. Šuršalov, *Meždunarodnye pravootnošenija*, *op. cit.* (oben Anm. 69), S. 120 ff. Um das Dilemma der Konsolidierung kapitalistischer Herrschaftsgrundlagen durch Beteiligung sozialistischer Staaten am Normsetzungsprozeß des allgemeinen Völkerrechts aufzulösen, hebt Ignatenko die Begrenzungsfunktion des allgemeinen Völkerrechts hervor. Es grenze »den äußeren Rahmen und die Möglichkeiten kapitalistischer Ausbeutung und Expansion« ab. Es wirkt damit indirekt zugunsten der sozialistischen Basis. Ignatenko, a.a.O. (oben Anm. 73), S. 49, im übrigen S. 22, 90 ff.

⁸²⁾ Talalajev, a.a.O. (oben Anm. 55), S. 57; Žvanija, SEMP 1958, S. 521 f.; G. I. Tunkin, *Sorok let sosužestvovanie i meždunarodnoe pravo* [Vierzig Jahre Koexistenz und Völkerrecht], SEMP 1958, S. 23. Aus dem Theorem von der qualitativen Änderung des staatlichen Willens kapitalistischer Staaten bei der Schaffung allgemeinen Völkerrechts leuchtet ein, daß die Vertreter dieser These die Lehre von der Willensbildung vorangehenden Willensharmonisierung nicht zur Gänze unterstützen, da in diesem Fall die Willensvereinbarung Ausdruck des »Willens der Volksmassen« oder gar der »Interessen der ganzen Menschheit« sei, die sich nicht als antagonistische Klassenwillen gegenüberstünden.

⁸³⁾ Z. B. von D. B. Levin, *O nekotorych voprosach teorii meždunarodnogo prava* [Über einige Fragen der Völkerrechtstheorie], SEMP 1958, S. 496.

⁸⁴⁾ Šuršalov, *Meždunarodnye pravootnošenija*, S. 125; Levin, *Meždunarodnoe pravo kak ...*, a.a.O. (oben Anm. 20), S. 87.

macht. Der historische Materialismus als eine Entwicklungslehre der Gesellschaft führt dazu, daß die sowjetische Völkerrechtswissenschaft das Völkerrecht betont als historische Kategorie versteht und analysiert. Diese Analyse erfolgt konsequent im Kontext der »Formationenlehre« und der Staatstypenlehre⁸⁵⁾ des historischen Materialismus: das Völkerrecht der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit wird unter der Optik des historischen Materialismus zum Völkerrecht der Sklavenhaltergesellschaft, des Feudalismus, des Kapitalismus und des Sozialismus⁸⁶⁾.

Nicht nur unter dem Aspekt der theoretischen Begründbarkeit des Völkerrechts aus den vorgegebenen Theoremen der Basis-Überbau-Lehre, sondern gerade wegen der zeitgeschichtlichen Situation, die als Übergang von der Formation des Kapitalismus zu der des Sozialismus/Kommunismus interpretiert wird, zieht die Perzeption der Ablösung der einen Formation durch die nachfolgende gesteigerte Aufmerksamkeit auf sich. Erfolgt diese Ablösung in einem abrupten, revolutionären Umbruch oder wird sie als Übergangsperiode, als eine längere Phase perzipiert? Im ersteren Fall bräuchten die Staaten der nachfolgenden Formation dem »Völkerrecht der Formationsablösung« — wenn es ein solches gibt und wenn man es so bezeichnen will — keine große Aufmerksamkeit zu widmen, da an seine und die Stelle des Völkerrechts der vorangegangenen Formation alsbald das Völkerrecht der neuen Formation treten würde, während im zweiten Fall das »Völkerrecht der Formationsablösung« deswegen Aufmerksamkeit erheischt, weil auch die Staaten der neuen Formation während der längeren Phase der Übergangszeit mit ihm würden leben müssen.

Ältere Formationsablösungen werden von der heutigen sowjetischen Völkerrechtshistoriographie als längere Übergangsphasen dargestellt. So wird beispielsweise zwischen Feudalismus und Kapitalismus als Übergangsphase die Periode des Absolutismus eingeschoben⁸⁷⁾.

Die Formationsablösung zwischen Kapitalismus und Sozialismus hatte die frühe sowjetische Völkerrechtswissenschaft in Gestalt E. A. Korovins bekanntlich als eine auf wenige Jahre befristete Umbruchsituation

⁸⁵⁾ Zur Staatstypenlehre vgl. W. Meder, Grundzüge der sowjetischen Staatstheorie, JöR 1966, S. 9—54.

⁸⁶⁾ Dieser Periodisierung folgen sämtliche sowjetischen Lehrbücher des Völkerrechts, so Kurs meždunarodnogo prava Bd. 1, *op. cit.* (oben Anm. 12), S. 39 ff.; Meždunarodnoe pravo (Otv. redaktory L. A. Modžorjan, N. T. Blatova) (Moskva 1970), S. 3 ff.; Lisovskij, *op. cit.* (oben Anm. 51), S. 18 ff.; Kurs meždunarodnogo prava (Otv. redaktor F. I. Koževnikov [Völkerrechtskurs] (Moskva 1966), S. 5 ff.; Učebnyj kurs meždunarodnogo prava (Otv. redaktor F. I. Koževnikov (Moskva 1964), S. 5 ff.

⁸⁷⁾ Vgl. D. B. Levin, Istorija meždunarodnogo prava [Völkerrechtsgeschichte] (Moskva 1962).

begriffen mit entsprechender Geringschätzung des »Völkerrechts der Übergangszeit«⁸⁸). Seit die außenpolitische Generallinie der »friedlichen Koexistenz«, die die derzeitige Formationsablösung als eine sehr langfristige »Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus« bestimmt⁸⁹), zum Bestimmungsfaktor der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft wurde⁹⁰), mußte dies notwendig Rückwirkungen haben auf die Werteinstufung des Völkerrechts dieser Epoche, mit dem die Sowjetunion in ihrem Verhältnis zu den kapitalistischen Staaten langfristig zu leben sich nunmehr anschickte.

Diese Rückwirkung nimmt ihren Ausgang in einer Neubewertung der völkerrechtshistorischen Bedeutung der die derzeitige Formationsablösung einleitenden Oktoberrevolution. Diese Bedeutung wird nicht mehr in der schlagartigen »Abschaffung« des »bürgerlichen« Völkerrechts gesehen, sondern in dessen allmählicher Wandlung⁹¹).

Die wirklichen oder auch nur behaupteten Änderungen des »klassischen« Völkerrechts seit dem Ende des Ersten Weltkrieges führt die sowjetische Völkerrechtswissenschaft auf die Durchsetzung der völkerrechtlichen Postulate der russischen Revolution zurück. Damit ist weniger die gegenständliche Ausweitung des allgemeinen Völkerrechts als seine inhaltliche Neugestaltung gemeint. Sie betreffe die Eliminierung »alter« Regeln und Institute (z. B. das *ius ad bellum*, das Recht auf Intervention und Gewaltanwendung, die Institute des Kolonialrechts), die »fortschrittliche Entwicklung und Festigung alter demokratischer Grundsätze« (z. B. die Achtung der Souveränität, Nichteinmischung, Gleichheit, *pacta sunt servanda*) und die Schaffung neuer Grundsätze und Normen (z. B. das Selbstbestimmungsrecht)⁹²).

Von großer Bedeutung ist nun die Konsequenz, die die sowjetische Völkerrechtswissenschaft aus der Neugestaltung des klassischen Völkerrechts zieht. Unter Hervorhebung des infolge der Beteiligung auch sozialistischer

⁸⁸) Korovin, *op. cit.* (oben Anm. 76).

⁸⁹) Vgl. dazu Meissner, Sowjetunion und Völkerrecht (oben Anm. 10), S. 57 ff.

⁹⁰) Vgl. z. B. die im sowjetischen Völkerrechtsschrifttum ähnlich überall zu findende Bemerkung Levins, daß die Übergangsperioden von einer gesellschafts-ökonomischen Formation zur anderen »ziemlich lang sein können«, Levin, *Pravovedenie* 1971 Nr. 2, S. 85.

⁹¹) So schreibt z. B. Šuršalov, *Meždunarodnye pravootnošenija, op. cit.* (oben Anm. 69), S. 29: »Die gleichzeitige Abschaffung des ganzen Rechtssystems, wie sie bei einem revolutionären Umsturz in einem für sich genommenem Lande vor sich geht, paßt für die internationale Gemeinschaft nicht«.

⁹²) G. I. Tunkin, *Velikaja Oktjabr-skaja socialističeskaja revolucija i stanovlenie novogo meždunarodnogo prava* [Die Große Sozialistische Oktoberrevolution und die Entstehung des neuen Völkerrechts], *Pravovedenie* 1967 Nr. 1, S. 20.

Staaten an der Schaffung des allgemeinen Völkerrechts gewandelten Klassencharakters dieses Rechtes, wird gesagt, daß es »schon nicht mehr bürgerliches Völkerrecht« sei⁹³), sondern »neues«, und zwar »qualitativ neues« Völkerrecht. Gestützt wird diese Werteinstufung auf das dialektische Gesetz des Übergangs von Quantität in Qualität⁹⁴).

Folgende Wechselbezüglichkeit wird hier manifest: Die tatsächliche oder auch nur in Anspruch genommene Einwirkung der sozialistischen Staaten auf die Neugestaltung des klassischen Völkerrechts setzt einen Identifikationsprozeß dieser Staaten und der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft mit dem allgemeinen Völkerrecht in Gang, führt zur neuen Qualitätsbestimmung dieses Rechts, die wiederum den Identifikationsprozeß erleichtert und beschleunigt.

Es wäre jedoch eine Verkennung der spezifischen völkerrechtshistorischen Denkweisen der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft, wollte man in diesem Identifikationsprozeß nur ein lang vermißtes Bekenntnis zum heute geltenden allgemeinen Völkerrecht sehen. Denn die Neugestaltung des allgemeinen Völkerrechts wird nicht als abgeschlossene, sondern als in Gang befindliche Entwicklung verstanden, die in fortschreitender Verwirklichung sozialistischer Völkerrechtsideen zu beeinflussen ist. Das allgemeine Völkerrecht wird dabei nach wie vor als »Völkerrecht der Übergangszeit« verstanden, an dessen Stelle letztlich das »sozialistische« Völkerrecht als Völkerrecht »höheren Typs« treten wird⁹⁵). Dabei liegt es in der Logik des hier beschriebenen entwicklungsgeschichtlichen Konzepts, daß die »Ablösung« des allgemeinen Völkerrechts in einem »Transformationsprozeß« erfolgen soll qua Auffüllung des allgemeinen Völkerrechts mit den »völkerrechtlichen Ideen der Oktoberrevolution«⁹⁶). Den »allgemeinen Grund-

⁹³) Levin, *Istorija meždunarodnogo prava* (oben Anm. 87), S. 92.

⁹⁴) Vgl. Tunkin, a.a.O., S. 23; ders., *Meždunarodnopravnye idei velikoj Oktjabr-skoj socialističeskoj revolucii* [Völkerrechtliche Ideen der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution], SEMP 1966/67, S. 15—24; ders., *Teorija meždunarodnogo prava*, S. 275—290 (deutsche Ausgabe S. 280—292); ders., *Ideologičeskaja ...*, *op. cit.* (oben Anm. 72), S. 119—123; Bobrov, *Osnovnye problemy ...*, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 58—88; ders., *Sovremennoe ...*, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 58 ff.; ders., *Velikaja Oktjabr-skaja socialističeskaja revolucija i meždunarodnoe pravo* [Die Große Sozialistische Oktoberrevolution und das Völkerrecht], *Pravovedenie* 1957 Nr. 1, S. 87; Šarmazanašvili, *op. cit.* (oben Anm. 80), S. 35 ff.; Levin, *Pravovedenie* 1964 Nr. 2, S. 112—120; Baskin / Fel'dman, *Meždunarodnoe pravo*, *op. cit.* (oben Anm. 69), S. 23; *Kurs meždunarodnogo prava* Bd. 1, S. 62 ff.; Gubin, SEMP 1968, S. 17.

⁹⁵) Šarmazanašvili, a.a.O., S. 39; Tunkin, *Teorija meždunarodnogo prava*, S. 503.

⁹⁶) Vgl. Bobrov, *Osnovnye ...*, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 58 ff.; sowie Levin, *Pravovedenie* 1964 Nr. 2, S. 120.

sätzen des Völkerrechts« kommt, wie unten auszuführen sein wird, bei der Überwindung des »bürgerlichen« Völkerrechts eine besondere Rolle zu. Die Völkerrechtsordnung wird also nicht als statische, sondern als dynamische Ordnung begriffen⁹⁷⁾.

Vor diesem konzeptionellen Hintergrund erhellt die intensive Beteiligung der Sowjetunion und der übrigen sozialistischen Staaten an den Bemühungen der Vereinten Nationen, das allgemeine Völkerrecht in Konventionen zu formulieren, und erklärt sich, warum diese Beteiligung das Schwergewicht auf die »progressive Entwicklung des Völkerrechts« legt, statt auf dessen Kodifikation⁹⁸⁾. Der »Klassenkampf« in der »Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus« findet auf dem Gebiete des allgemeinen Völkerrechts, so läßt sich sagen, heute vornehmlich in der International Law Commission und im VI. Committee der UN-Generalversammlung statt.

Bedeutet auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung eine revolutionäre Haltung den Bruch mit der vorrevolutionären Rechtsordnung, eine revisionistische Haltung deren schrittweise Veränderung, so kann die sowjetische Haltung zum allgemeinen Völkerrecht heute konsequent nur als revisionistisch bezeichnet werden — ein Prädikat, das die sowjetische Völkerrechtswissenschaft mit Sicherheit entschieden von sich weisen wird.

3.2.2. Zum politischen Wesen des Völkerrechts

Das politische Wesen des Völkerrechts ergibt sich für die sowjetische Völkerrechtswissenschaft nicht erst aus seinem Gegenstand, den internationalen Beziehungen und deren konkreter Gestaltung durch die Außenpolitik⁹⁹⁾, sondern bereits aus seiner Genese. Wird das Völkerrecht auf Vereinbarungen staatlicher Willen zurückgeführt und werden diese, wenn auch nicht mehr völlig unbestritten, als Klassenwillen, die auf Stabilisierung der politischen Macht der die normsetzenden Staaten tragenden Klassen gerichtet sind, definiert, so hat das Völkerrecht qua materieller Quelle politischen Charakter. Der politische Charakter des Völkerrechts wird dadurch unterstrichen, daß die das Völkerrecht konkret gestaltende Außenpolitik als Fort-

⁹⁷⁾ Vgl. T u n k i n, Völkerrechtstheorie, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 324.

⁹⁸⁾ Neben den Jahrbüchern der ILC vgl. A. P. M o v č a n, Kodifikacija i progresivnoe razvitie međunarodnogo prava [Kodifikation und progressive Entwicklung des Völkerrechts] (Moskva 1972); I. I. L u k a š u k, Voplošćenie leninskich idej v antikolonial'nych normach međunarodnogo prava [Die Verkörperung Lenin'scher Ideen in antikolonialen Völkerrechtsnormen], SEMP 1969, S. 33—53.

⁹⁹⁾ Vgl. F. B e r b e r, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. 1 (München, Berlin 1960), S. 24—31.

setzung der Innenpolitik verstanden wird, der gegenüber jener das Primat zukomme¹⁰⁰).

Daß das Völkerrecht als Konsens staatlicher Willen Resultat außenpolitischen Handelns ist, dann aber als rechtliche Ordnung der internationalen Beziehungen zum rechtlichen Rahmen eben dieses Handelns wird, erzeugt zwischen Außenpolitik und Völkerrecht einen Zustand permanenter Spannung. In frühen Perioden ihrer Entwicklung strich die sowjetische Völkerrechtswissenschaft die Rolle des Völkerrechts als Mittel der Außenpolitik zur Gestaltung der internationalen Beziehungen unter Hintansetzung seiner Rolle als Ordnungsfaktor besonders heraus. Da diese Außenpolitik als klassenkämpferische verstanden wurde, geriet folgerichtig das Völkerrecht zum »Werkzeug des Klassenkampfes«, wurde definiert als »eine der Formen« der Außenpolitik, nicht aber auch als die rechtliche Ordnung, innerhalb der sich die Außenpolitik zu bewegen hat.

Diese, insbesondere seinerzeit von E. Pašukanis¹⁰¹) vertretene Auffassung wird von der heutigen sowjetischen Völkerrechtswissenschaft nicht mehr geschätzt. Zwar ist sie, wie sich aus ihrer Lehre zu den Funktionen des Völkerrechts ergibt¹⁰²), weit davon entfernt, den Instrumentalcharakter des Völkerrechts in den Hintergrund zu drängen, sie steigert ihn eher noch; sie setzt der Instrumentalisierung jedoch Schranken. »Die Normen des Völkerrechts können als Mittel der Außenpolitik einzelner Staaten nur insoweit eingesetzt werden, als es der Inhalt dieser Normen gestattet«, heißt es heute bei Tunkin¹⁰³). Aus der so begrenzten Instrumentalisierung des Völkerrechts leitet Tunkin seine Ablehnung des McDougal'schen Dezisionismus her. »Das Völkerrecht mit der Politik gleichsetzen, hieße seinen normativen Charakter, hieße das Völkerrecht selbst zu verneinen, das in der Politik versänke und aufhörte, als Recht zu bestehen«¹⁰⁴).

¹⁰⁰) Vgl. Kurs međunarodnog prava Bd. 1, *op. cit.* (oben Anm. 12), S. 239: »Da für die Aufrechterhaltung des in einem Staat bestehenden gesellschaftlichen Systems seine Innenpolitik Hauptbedeutung hat, ist die Außenpolitik eines Staates die Fortsetzung seiner Innenpolitik: sie verfolgt die Ziele der Festigung des gesellschaftlichen Systems eines Staates mittels Stabilisierung seiner Lage im Staatensystem und verteidigt Interessen der in diesem Staat herrschenden Klasse, die den Rahmen seiner Staatsgrenzen überschreiten«.

¹⁰¹) Vgl. Pašukanis, *op. cit.* (oben Anm. 76), S. 16—18.

¹⁰²) Siehe dazu unten S. 33 ff.

¹⁰³) Tunkin, Teorija međunarodnog prava, S. 331 (deutsche Ausgabe, S. 330); vgl. auch D. B. Levin, K voprosu o sootnošenii diplomatii i međunarodnog prava v svete principa mirnogo sosuščestvovanija [Zur Frage des Verhältnisses zwischen Diplomatie und Völkerrecht im Lichte des Prinzips der friedlichen Koexistenz], SEMP 1960, S. 109—117; Ignatenco, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 132; A. N. Talalaev, Ob osnovnykh principakh međunarodnog prava [Über die Grundprinzipien des Völkerrechts] SEMP 1958, S. 514.

¹⁰⁴) Tunkin, Teorija, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 335 (deutsche Ausgabe, S. 332).

Die Begrenzung der Nutzbarmachung des Völkerrechts durch das Kriterium der Völkerrechtsgemäßheit der Außenpolitik beruht auf der heute in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft feststellbaren generellen Anerkennung der Eigenständigkeit des Völkerrechts gegenüber der Außenpolitik. Wie sehr auch immer die Herkunft des Völkerrechts aus der Außenpolitik hervorgehoben und analysiert wird, so wird doch eben so sehr unterstrichen, daß

»eine Völkerrechtsnorm, sobald sie sich aus dem politischen Schmelztiegel der zwischenstaatlichen Beziehungen herauskristallisiert hat, zu einer Kategorie für sich wird, zu einer Rechtskategorie. Diese gewinnt eine selbständige Existenz und wird ein eigenständiges von der Politik gesondertes soziales Phänomen«¹⁰⁵).

Die generelle Bindung der Außenpolitik an das Völkerrecht als der Ordnung der internationalen Beziehungen unterliegt in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft der Gegenwart keinem Zweifel. Unter Zurückweisung der Thesen der amerikanischen »realistischen« Schule der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen, der zufolge zumindest bestimmten Teilen des Völkerrechts keine oder nur eine geringe Bedeutung als regulativer Faktor des zwischenstaatlichen Lebens zukommt¹⁰⁶), wird die Notwendigkeit der Einhaltung des Völkerrechts im Vollzug der Außenpolitik beschworen¹⁰⁷).

Läßt sich somit die Grundthese der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft dahin formulieren, daß die Außenpolitik dem Völkerrecht untergeordnet ist, so erhebt sich doch — abgesehen von jeglicher hier nicht zu erörternden Relevanz dieser theoretischen Position für die außenpolitische Praxis der UdSSR — die Frage, inwieweit die Bindung der Außenpolitik sozialistischer Staaten nicht doch wieder auch im theoretischen Kontext gelockert wird durch eine spezifische Funktionenlehre, der die sowjetische Völkerrechtswissenschaft gerade in jüngster Zeit verstärkte Aufmerksamkeit widmet.

3.3. Zur Funktion des Völkerrechts

Zur soziologischen Völkerrechtsauffassung gehört begrifflich nicht nur die Erforschung der Rechtsentstehungstatsachen, sondern auch die Erfor-

¹⁰⁵ G. I. Tunkin, *Voprosy teorii mezhdunarodnogo prava* [Fragen der Völkerrechtstheorie] (Moskva 1962), S. 248.

¹⁰⁶ Vgl. z.B. H. L. Morgenthau, *Macht und Frieden, Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik* (Gütersloh 1963), S. 245.

¹⁰⁷ Tunkin, *Teorija*, S. 329 (deutsche Ausgabe, S. 327).

schung der Rückwirkung des Rechts auf die soziale Realität. Wird das Recht bewußt als Mittel zur Beeinflussung der sozialen Realität eingesetzt, dann rückt die sozialgestalterische Funktion des Rechts aus marginalen in zentrale Aufmerksamkeitsbereiche.

Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft, soziologisch im oben beschriebenen Sinne orientiert und gekoppelt an die auf Umgestaltung der nationalen und internationalen Realität abzielende Philosophie des historischen Materialismus, wandte sich von ihren Anfängen an mit Verve der sozialgestalterischen Funktion des Völkerrechts zu. Das Ergebnis war die Funktionsbestimmung des Völkerrechts als »Mittel des Kampfes« der Sowjetunion gegen die kapitalistischen Staaten mit dem Ziel der Ausbreitung des sozialistischen Systems aber auch als »Mittel der Zusammenarbeit« zwischen beiden für die »Übergangszeit«. Es ist vornehmlich dieser Art »Instrumentalisierung« des Völkerrechts zuzuschreiben, daß dahinter seine Funktion als Ordnungsfaktor des internationalen Systems verblaßte.

Hat sich mit den Jahrzehnten das Schwergewicht der Funktionsbestimmung des Völkerrechts auch vom »Mittel des Kampfes« zum »Mittel der Zusammenarbeit« verlagert¹⁰⁸⁾, so widmet doch die sowjetische Völkerrechtswissenschaft gerade in der Gegenwart der sozialgestalterischen Funktion des Völkerrechts gesteigerte Aufmerksamkeit. Bringt die Geltungsgrundlehre gleichsam das statische Spiegelbild der bestehenden internationalen Ordnung hervor, so befaßt sich die sowjetische Lehre über die sozialgestalterische Funktion des Völkerrechts im Kontext mit der geschichtsphilosophischen Entwicklungslehre des historischen Materialismus mit dem dynamischen Charakter der internationalen Ordnung¹⁰⁹⁾.

Dem historischen Materialismus als Entwicklungslehre gemäß kann die Funktion des Völkerrechts nur in einer dieser »gesetzmäßig« verlaufenden Entwicklung dienenden Rolle bestehen. Sie wird zunächst dadurch erfüllt, daß das Völkerrecht die Existenz der an der Spitze der sozial-ökonomischen Entwicklung stehenden Staaten zu schützen und deren Entwicklung zu fördern hat. Insofern hat das Völkerrecht als »Mittel der Zusammenarbeit«, als ordnender Rahmen des internationalen Systems, eine friedenssichernde Funktion. Sie wird als seine »zentrale Aufgabe« bezeichnet, die im Zeit-

¹⁰⁸⁾ Über diese Entwicklung vgl. Meissner, Sowjetunion..., *op. cit.* (oben Anm. 10).

¹⁰⁹⁾ So bestimmt Tunkin die doppelte Rolle des Völkerrechts als Festigung bestehender Beziehungen und Schöpfung neuer, vgl. Tunkin, SGP 1972 Nr. 7, S. 30; so schreibt Ignatenko, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 48, daß das Völkerrecht zwar bedingt sei durch die sozial-ökonomischen Beziehungen, aber selbst »eine aktive, schöpferische Rolle« spiele.

alter potentieller thermonuklearer Katastrophen, die auch sozialistische Staaten in den Strudel der Vernichtung reißen könnten, nichtsozialistische Staaten ebenfalls umfaßt und schützt¹¹⁰⁾.

Die dienende Rolle des Völkerrechts erfüllt sich jedoch erst, wenn es die »gesetzmäßig« verlaufende Entwicklung mit vorantreibt, d. h. wenn es der Ausbreitung des sozialistischen Systems und der Schwächung des alten Systems hilft. Hier setzt seine sozialgestalterische Funktion an, hier ist das Völkerrecht »Mittel des Kampfes«.

Die sozialgestalterische Funktion kann auf zweierlei Weise erfüllt werden: durch Neugestaltung der bestehenden Völkerrechtsordnung; davon war bereits im Zusammenhang mit dem geschichtlichen Wesen des Völkerrechts die Rede; oder durch Nutzung der bestehenden Völkerrechtsordnung — darauf konzentriert sich die sowjetische Völkerrechtswissenschaft heute, wenn von der »sozialen Rolle« des Völkerrechts die Rede ist.

Nutzbar für die soziale Gestaltung macht die sowjetische Völkerrechtswissenschaft die bestehende Völkerrechtsordnung mittels einer unverkennbar auf Jhering zurückgehenden Normzwecklehre, die auf der Klassennatur des Völkerrechts aufbaut. Nach Tunkin¹¹¹⁾ und ihm folgend Ignatenko setzt sich der Inhalt einer Völkerrechtsnorm aus Verhaltensregel und Normzweck zusammen, wobei der Normzweck entweder ausformuliert sei oder unterstellt werden müsse. Der Normzweck habe immer einen sozialen, nie einen technischen Charakter und werde bestimmt vom Klasseninhalt der betreffenden Völkerrechtsnorm¹¹²⁾.

Der verschiedene Klasseninhalt bedingt die Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Völkerrecht mit sogenanntem allgemeindemokratischem Inhalt und »sozialistischem« Völkerrecht, woraus sich wiederum die Unterscheidung in der Funktionsbestimmung beider Normgruppen ergibt. In beiden könne es gleichlautende Verhaltensregeln geben, der Norminhalt sei jedoch auf Grund des unterschiedlichen Normzwecks verschieden¹¹³⁾.

¹¹⁰⁾ Vgl. Lukašuk, SGP 1969 Nr. 2, S. 84; Ušakov, SGP 1970 Nr. 10, S. 72; Kurs međunarodnogo prava Bd. 1, *op. cit.* (oben Anm. 12), S. 9 ff.

¹¹¹⁾ Tunkin, *Teorija...*, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 226.

¹¹²⁾ Ignatenko, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 65; nach Ignatenko solle man den Normzweck aber eher als Bestandteil der Verhaltensregel betrachten; der ausformulierte Normzweck habe »allgemeinverbindliche Rechtskraft« — wieweit dies auch für den bloß unterstellten Normzweck gilt, bleibt unklar. Ignatenko geht bei seiner Normzwecklehre von der Unterscheidung der Rechtsfunktionen in »formaljuristische« und in inhaltliche hinsichtlich ihrer »sozialen Bestimmung« aus und schlägt dann eine Auffächerung der Funktionen des Völkerrechts nach Analogie der Staatsfunktionen vor. Das Ergebnis trifft sich mit dem Tunkins. Ignatenko, a.a.O., S. 56 ff.

¹¹³⁾ Tunkin, a.a.O., S. 226; Ignatenko, a.a.O., S. 62; vgl. auch Levin, *Pravovedenie* 1971 Nr. 2, S. 90.

Der Normzweck des allgemeinen Völkerrechts besteht nach Tunkin in der »Sicherung des Friedens und der friedlichen Koexistenz, der Freiheit und Unabhängigkeit der Völker«, es sei gerichtet »gegen den Kolonialismus, auf die Entwicklung friedlicher internationaler Zusammenarbeit im Interesse aller Völker«. Die sozialgestalterische Funktion ergebe dabei sich daraus, daß das allgemeine Völkerrecht »den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft ermöglicht und dieser Fortschritt unvermeidlich mit dem Sozialismus verbunden ist, zum Sozialismus führt und den Kampf um den Sozialismus erleichtert«¹¹⁴). Auf diese Weise wird die alte Streitfrage, welcher Basis das allgemeine Völkerrecht diene, auch mit Hilfe seiner Funktionsbestimmung zugunsten der sozialistischen Basis entschieden.

Hinsichtlich des »sozialistischen« Völkerrechts vertritt Tunkin die These, daß sich hier teilweise die Verhaltensregeln, insbesondere aber der »Zweckaspekt« und damit der Norminhalt insgesamt geändert hätten. Als Zweck im weitesten Sinne wird hier der Aufbau des Sozialismus/Kommunismus verstanden.

Insbesondere hinsichtlich der intersozialistischen Beziehungen ist neben der Normzwecklehre eine weitere Lehre zur Nutzbarmachung des Völkerrechts als soziales Gestaltungsmittel hervorzuheben: die Normenanwendungslehre. Tunkin spricht hier nur andeutungsweise von den »sozialen Folgen der regelnden Einwirkung« des Völkerrechts »auf die entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnisse«¹¹⁵). Gemeint ist die Wirkung der Völkerrechtsnormen in einem konkreten völkerrechtlichen Rechtsverhältnis. Hier setzt Šuršalov an, nach dem die Völkerrechtsnormen über »ein Rechtsverhältnis zu ihrer sozialen Bestimmung, zur bestimmten Einwirkung auf das gesellschaftliche Leben gelangen«¹¹⁶). Gerade über das konkrete Rechtsverhältnis komme die Klassennatur des Völkerrechts zur Entfaltung. Für die intersozialistischen Völkerrechtsverhältnisse bedeute dies, daß ihrem Ursprung nach allgemeindemokratische Völkerrechtsnormen bei ihrer Anwendung sozialistischen Charakter hätten¹¹⁷). Entsprechend, so folgt daraus, wird das allgemeine Völkerrecht, angewandt in einem Rechtsverhältnis

¹¹⁴) So Tunkin, a.a.O., S. 285; im gleichen Sinne Ignatenko, a.a.O., S. 49 f., insbesondere S. 58, der zusätzlich betont, daß das allgemeine Völkerrecht der »kapitalistischen Ausbeutung und Expansion« Grenzen setze und, indem es auf die Entwicklung weltweiter Wirtschaftsbeziehungen hinwirke, »die Funktion eines Stimulators des gesellschaftlichen Fortschritts erfülle«.

¹¹⁵) Tunkin, a.a.O., S. 284.

¹¹⁶) Šuršalov, *Meždunarodnye pravootnošenija*, *op. cit.* (oben Anm. 69), S. 13. Vgl. auch Levin, *Pravovedenie* 1964 Nr. 2, S. 118 f.

¹¹⁷) Šuršalov, a.a.O., S. 29.

zwischen sozialistischen Staaten, als sozialgestalterisches Mittel zum Aufbau des Sozialismus verwandt.

Befürchtungen, daß diese sowjetische Normzwecklehre bzw. Normanwendungslehre die Außenpolitik in gewissem Ausmaß wieder aus der prinzipiell geforderten Bindung an das Völkerrecht entläßt, ergeben sich vor allem aus der These, daß der Normzweck, wenn er nicht ausformuliert sei, unterstellt werden müsse, und daß dabei sein Inhalt bzw. daß, sofern es um die Normanwendung geht, die Wirkung einer Rechtsnorm bei ihrer Anwendung in einem bestimmten Rechtsverhältnis von der Klassennatur der entsprechenden Rechtsnorm bestimmt würden. Ohne daß die Gesamtproblematik dieser Thesen hier erörtert werden kann, sei wenigstens darauf hingewiesen, daß ein mächtiger Staat über eine Unterstellung des Normzwecks die Änderung des Norminhalts gegenüber einem schwächeren Staat herbeiführen kann, ohne daß der Wortlaut der Norm selbst geändert zu werden bräuchte. Daß dies im Verhältnis der Sowjetunion zu den kleineren sozialistischen Staaten beabsichtigt ist, läßt sich unschwer in der These erkennen, die die »soziale Rolle« des gesamten zwischen den sozialistischen Staaten geltenden Völkerrechts mittels der diesem Völkerrecht unterstellten Klassennatur auf den Globalzweck des »Aufbaus des Sozialismus/Kommunismus« festmacht, wobei selbstverständlich an das sowjetische Modell des Sozialismus/Kommunismus gedacht ist.

Die für die Sicherung des Aufbaus des Sozialismus/Kommunismus nach diesem Modell erforderliche Befreiung der Außenpolitik der UdSSR von den strikten Bindungen formulierten Völkerrechts ist zumindest ein Zweck der Normzwecklehre.

4. Die Struktur des Völkerrechts im Spiegel der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft

4.1. Zum Problem der Universalität des Völkerrechts

Noch bis in die 50er Jahre hinein wurde in der Sowjetunion das alte sich aus der Basis-Überbau-Lehre ergebende Problem der Existenz mehrerer »Völkerrechtskreise« ausgiebig diskutiert¹¹⁸⁾. Weil diese Diskussion zentral die Frage betraf, ob es ein zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten geltendes Völkerrecht geben könne, folgten ihr entsprechende Resonanzen im Westen¹¹⁹⁾.

¹¹⁸⁾ Vgl. Bracht, *op. cit.* (oben Anm. 63).

¹¹⁹⁾ Vgl. H. H. Mahnke, *Das Problem der Einheit der Völkerrechtsgemeinschaft und die Organisation der internationalen Sicherheit* (Berlin 1965); sowie die oben Anm. 50 angegebene Literatur.

Die wissenschaftliche Begründung der Existenz des Völkerrechts zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten sieht die sowjetische Völkerrechtswissenschaft heute als erbracht an. Sie bezeichnet dieses Völkerrecht als »allgemeines« oder »allgemeindemokratisches Völkerrecht«. Es ist das »Völkerrecht der friedlichen Koexistenz«, das definiert ist durch seine Geltung zwischen Staaten beider sozial-ökonomischen Systeme und seine Anerkennung durch alle Staaten oder die Staatenmehrheit einschließlich der Großmächte¹²⁰). Nur noch mit Repliken befaßt sich die sowjetische Völkerrechtswissenschaft, soweit ihre Lehre über die Existenz allgemeinen Völkerrechts angegriffen wird, sei es von ihren »bürgerlichen« Kritikern, die die sowjetische Lehre wegen der ihr zugrunde liegenden Koexistenzkonzeption, die den ideologischen (Klassen-) Kampf und »nationale Befreiungskriege« zuläßt, anzweifeln, sei es von jenen, die die sowjetische Lehre der Preisgabe weltrevolutionärer Zielsetzungen zeihen. Diese Repliken fußen auf der Dialektik: friedliche Koexistenz und ihr entsprechendes allgemeines Völkerrecht seien Ausfluß des Gesetzes von Einheit und Kampf der Gegensätze¹²¹), seien sogar bereits die Synthese zwischen Kampf und Zusammenarbeit¹²²). Zusammenarbeit und ideologische Auseinandersetzung als Klassenkampf schlossen einander nicht aus, das sozialistische System breite sich durch Machtergreifung des jeweiligen Proletariats in den einzelnen Staaten ohne Einmischung von außen aus, ein »Export der Revolution« finde nicht statt¹²³).

Mit der Anerkennung und strikten Verteidigung eines »allgemeinen Völkerrechts« ist die Universalität des Völkerrechts über ideologische Barrieren hinweg zwar bejaht. Dennoch besteht die alte Universalitätsproble-

¹²⁰) Zur Definition des »allgemeinen« Völkerrechts siehe Ignatenko, a.a.O. (oben Anm. 73), S. 33—35; R. L. Bobrov, O ponjatii sovremennogo obščego meždunarodnogo prava [Über den Begriff des heutigen allgemeinen Völkerrechts], Pravovedenie 1965 Nr. 3, S. 167 ff.

¹²¹) Baskin/Fel'dman, *op. cit.* (oben Anm. 30), S. 33.

¹²²) Ignatenko, a.a.O. (oben Anm. 73), S. 29.

¹²³) Vgl. z. B. N. V. Zacharova, Engel's i sovremennoe meždunarodnoe pravo [Engels und das heutige Völkerrecht], SGP 1970 Nr. 11, S. 68 ff.; A. N. Talalaev, Fal'sifikacija sovetskoj teorii meždunarodnogo prava i principov mirnogo sosuščestvovanija [Die Verfälschung der sowjetischen Völkerrechtstheorie und der Grundsätze der friedlichen Koexistenz], SGP 1966 Nr. 11, S. 104 ff.; I. P. Bliščenko, O nekotorych projavlenijach antosovetizma v buržuaznoj nauke meždunarodnogo prava [Über einige Erscheinungen des Antisowjetismus in der bürgerlichen Völkerrechtswissenschaft], SGP 1967 N. 10, S. 136 ff.; F. I. Koževnikov / I. P. Bliščenko, Socializm i sovremennoe meždunarodnoe pravo [Sozialismus und heutiges Völkerrecht], SGP 1970 Nr. 4, S. 88 ff. insbesondere 91 f.; M. J. Lazarev, Antikommunizm i meždunarodnoe pravo [Antikommunismus und Völkerrecht], SGP 1968 Nr. 7, S. 65 ff.

matik fort. Sie wird von allem heutigen sowjetischen Insistieren auf einem allgemeinen, für alle Staaten verbindlichen Völkerrecht nicht hinwegdisputiert. Die Universalitätsproblematik stellt sich heute nur unter einem anderen Aspekt: Nicht mehr die Existenz des allgemeinen Völkerrechts überhaupt und sein subjektiver Geltungsbereich sind in Frage gestellt, sondern seine universale Wirksamkeit. Sie wird eingeengt durch das Postulat einer regionalen Ordnung, die als *lex specialis* einen Vorranganspruch gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht erhebt. Sieht man von den als Polemik zu wertenden Behauptungen ab, das allgemeine Völkerrecht könne seine Wirksamkeit nur beschränkt entfalten zwischen kapitalistischen Staaten untereinander sowie zwischen diesen und den Entwicklungsländern, weil die Herrschaftsansprüche und -praktiken der kapitalistischen Staaten sich über das allgemeine Völkerrecht hinwegsetzen¹²⁴⁾, so ist es die sowjetische These von der Existenz eines besonderen, vom allgemeinen Völkerrecht qualitativ verschiedenen auf dem Grundsatz des »sozialistischen Internationalismus« basierenden »sozialistischen« Völkerrechts, die die praktisch existierende und wissenschaftlich gerade begründete Universalität des Völkerrechts wieder bedroht.

Es geht hier nicht um die aus dem historischen Materialismus abgeleitete Historizität des Völkerrechts, derzufolge das »sozialistische« Völkerrecht demaleinst an die Stelle des universalen »allgemeinen« treten werde. Es geht um die aktuelle Geltungskonkurrenz zwischen regionalem »sozialistischem« und universalem »allgemeinem« Völkerrecht in einer Epoche, in der die Ablösung dieses Völkerrechts durch jenes noch nicht vollzogen ist.

Die These der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft ist zwar, daß die universale Geltung des allgemeinen Völkerrechts durch die Existenz des »sozialistischen« Völkerrechts¹²⁵⁾ keine Einbuße erleide. Zunächst jedoch führt bereits die ihm zugeschriebene sich vom allgemeinen Völkerrecht unterscheidende »Klassennatur« zur Aufspaltung der »qualitativen« Homogenität des Völkerrechts. Darin könnte man jedoch, sieht man von der Bedeutung der »Klassennatur« für die oben behandelte Funktionenlehre ab, eine in der Sphäre theoretischer Konstruktion belegene Unerheblichkeit erblicken, käme das allgemeine Völkerrecht in den intersozialistischen Beziehungen dennoch zur Anwendung, und zwar inhaltlich unverändert, oder bewegte sich das vorrangig zur Anwendung kommende regionale »sozia-

¹²⁴⁾ Vgl. z. B. Levin, Pravovedenie 1964 Nr. 2, S. 112 ff.

¹²⁵⁾ Zum »sozialistischen« Völkerrecht vgl. u. a. Meissner, Wesen... des Völkerrechts, *op. cit.* (oben Anm. 50), S. 30 ff.

listische« Völkerrecht im Rahmen des allgemeinen. Der erste Fall wird aber verneint¹²⁶⁾, der zweite unzutreffend behauptet¹²⁷⁾.

Es ist hier nicht der Ort, sich mit den sowjetischen Thesen über das »sozialistische« Völkerrecht auseinanderzusetzen¹²⁸⁾. Ihr Ergebnis ist jedoch die Etablierung eines besonderen, von der Wirkung des allgemeinen Völkerrechts eximierten »sozialistischen Völkerrechtskreises«, der nur in seinen »Außenbeziehungen«, d. h. in den Beziehungen zu nichtsozialistischen Staaten dem allgemeinen Völkerrecht unterliegt.

Diese Zielrichtung der sowjetischen Theorie vom »sozialistischen Völkerrecht« geht nicht nur aus der die »Klassennatur« des Völkerrechts zum Durchbruch bringenden Funktionenlehre, sondern auch, und zwar besonders anschaulich aus ihrer Haltung zur UN Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation among States vom 24. Oktober 1970¹²⁹⁾ hervor. Wie die Entstehungsgeschichte dieser Deklaration zeigt, war das Bestreben der Sowjetunion, die in der Deklaration zu formulierenden Grundsätze ausdrücklich als »Grundsätze der friedlichen Koexistenz« zu verkünden, seinerzeit ohne Erfolg geblieben¹³⁰⁾.

¹²⁶⁾ Vgl. E. T. Usenko, *Meždunarodnoe pravo vo vzaimootnošenijach socialističeskich gosudarstv* [Das Völkerrecht in den gegenseitigen Beziehungen der sozialistischen Staaten], SEMP 1966/67, S. 30 ff.; V. M. Šuršalov, *Meždunarodno-pravovye principy sotrudničestva socialističeskich gosudarstv* [Völkerrechtsgrundsätze der Zusammenarbeit sozialistischer Staaten], SGP 1962 Nr. 7, S. 95 ff.; ders., *Meždunarodnye pravootnošenija*, *op. cit.* (oben Anm. 69), S. 33 ff.

¹²⁷⁾ Vgl. Tunkin, *Teorija...*, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 513 ff. (deutsche Ausgabe, S. 487 ff.); ders., *V. I. Lenin i principy otnošenij meždju socialističeskimi gosudarstvami* [W. I. Lenin und die Grundsätze der Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten], SEMP 1969, S. 16 ff.; Bobrov, *Osnovnye problemy...*, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 269 ff.; Ignatenko, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 33 ff.

¹²⁸⁾ Vgl. hierzu B. T. Halajczuk, *Osteuropäische Regionalordnung nach der Brežnev-Doktrin*, JfOR 1970, S. 173; L. Romaniecki, *Sources of the Brezhnev Doctrine of Limited Sovereignty and Intervention*, *Israel Law Review* 1970, S. 527; B. A. Ramundo, *Czechoslovakia and the Law of Peaceful Coexistence: Legal Characterization in the Soviet National Interest*, *Stanford Law Review* Bd. 22 (1970), S. 963; B. Meissner, *Die »Breshnev-Doktrin«*, *Dokumentation* (Köln), S. 11—41; Th. Schweissfurth, *Moskauer Doktrin und sozialistischer Internationalismus*, *Außenpolitik* 1968, S. 710 ff.; ders., *Breshnev-Doktrin als Norm des Völkerrechts?* *Außenpolitik* 1970, S. 523—538; St. G. Glazer, *The Brezhnev Doctrine*, *International Lawyer* Bd. 5 (1971), S. 169—179; Ch. Baroch, *The Brezhnev Doctrine*, *American Bar Association Journal* Bd. 57 (1971), S. 686—690; W. E. Butler, *„Socialist International Law“ or „Socialist Principles of International Relations“?*, *AJIL* Bd. 65 (1971), S. 796—800; M. Bettati, *«Souveraineté limitée» ou «internationalisme prolétarien»?* *Les liens fondamentaux de la communauté des Etats socialistes*, *Revue belge de droit international* 1972, S. 455—481.

¹²⁹⁾ Text der Deklaration in *International Legal Materials* Bd. 9 Nr. 6 1970.

¹³⁰⁾ Vgl. die Protokolle des Sonderausschusses der UN-Generalversammlung UN Docs. A/AC. 125/SR. 1 ff. und die Berichte des Sonderausschusses UN Docs. A/5746, A/6230,

Der umständliche Name, mit dem die Deklaration schließlich verabschiedet wurde, sollte klarstellen, daß es sich um Verhaltensgrundsätze handelt, die für alle Staaten, unabhängig von ihrem sozialökonomischen System, gelten¹³¹⁾. Trotz ihrer generellen Fassung wird die Deklaration heute von der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft dahin qualifiziert, daß sie »im wesentlichen ein System der Grundsätze der friedlichen Koexistenz« enthalte¹³²⁾; jeder Versuch, irgendwelche Grundsätze der Deklaration mit dem Ziel zu nutzen, »die Entwicklung der Länder der sozialistischen Gemeinschaft zu stören«, sei rechtswidrig¹³³⁾. Mit hinreichender Deutlichkeit ist hier die Exemption der sozialistischen Staaten aus der Wirkung des allgemeinen Völkerrechts und damit die Absage an seine Universalität formuliert.

Ob die von der sowjetischen Theorie gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht errichtete regionale Wirkungssperre auf die Dauer aufrechterhalten werden kann, ist angesichts des gerade innerhalb der sozialistischen Staatenwelt dieser Theorie entgegengesetzten Widerstandes mehr als zweifelhaft. Das Schicksal der »Einheit des Völkerrechts« ist durch die sowjetische Konzeption eines »sozialistischen« Völkerrechts noch keineswegs zum Negativen hin entschieden. Die Frage der Universalität des Völkerrechts wird daher im Gewande von Beiträgen über das »sozialistische« Völkerrecht auf der Traktandenliste der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft bleiben.

A/6799, A/7326, A/7619, A/8018, die Zusammenfassung in: Yearbook of the United Nations 1962, S. 487 ff.; Analyse der frühen Arbeiten des Sonderausschusses siehe bei P.-H. Houben, Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation among States, AJIL Bd. 61 (1967), S. 703 ff.; für den sowjetischen Standpunkt vgl. A. P. Movčan, Kodifikacija međunarodno-pravovych principov mirnogo sosuščestvovanija [Die Kodifizierung der Völkerrechtsgrundsätze der friedlichen Koexistenz], SEMP 1963, S. 15 ff.; V. I. Čchikvadze / Ju. D. Il'in, Kodifikacija principov mirnogo sosuščestvovanja [Die Kodifizierung der Grundsätze der friedlichen Koexistenz], SGP 1968 Nr. 3, S. 22 ff.; A. Anatol'ev, Razrabotka v OON Deklaracii principov međunarodnogo prava [Die Ausarbeitung der Deklaration der Völkerrechtsgrundsätze in den UN], SGP 1967 Nr. 4, S. 107 ff.; A. P. Movčan, O značenii kodifikacii principov međunarodnogo prava [Über die Bedeutung der Kodifizierung der Völkerrechtsprinzipien], SGP 1965 Nr. 1, S. 46 ff.

¹³¹⁾ Vgl. auch den Hinweis auf bestimmte Formulierungen der Präambel der Deklaration mit Rücksicht auf die Brežnev-Doktrin bei R. Rosenstock, The Declaration of Principles of International Law Concerning Friendly Relations: A Survey, AJIL Bd. 65 (1971), S. 717.

¹³²⁾ D. N. Kolesnik / V. I. Kuznecov / R. A. Tuzmuchamedov, Deklaracija principov mirnogo sosuščestvovanija [Die Deklaration der Grundsätze der friedlichen Koexistenz], SGP 1971 Nr. 6, S. 66.

¹³³⁾ V. I. Kuznecov / R. A. Tuzmuchamedov / N. A. Ušakov, Ot dekreta o mire k deklaracija mira [Vom Dekret über den Frieden zur Deklaration des Friedens] (Moskva 1972), S. 131.

4.2. Zum Problem der Normenhierarchie (*ius cogens*)

Wie die Untersuchung der Universalitätsproblematik Aufschluß gibt über das horizontale, so die der *ius cogens*-Problematik über das vertikale Strukturbild des Völkerrechts. Wurde die durchwegs dispositive Natur des Völkerrechts von der sowjetischen Wissenschaft zeitlich parallel mit der Konzipierung des heutigen Völkerrechts als Recht der friedlichen Koexistenz in Abrede gestellt und wurde ein imperativer Charakter zunächst und zuvörderst den sogenannten allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, die nur eine andere Bezeichnung für die Grundsätze der friedlichen Koexistenz sind, zuerkannt, so erhellt aus diesem Zusammenhang, daß die neue sowjetische Lehre über zwingendes Völkerrecht den Anfangszweck hatte, die Politik der friedlichen Koexistenz im völkerrechtsdogmatischen Bereich möglichst fest zu verankern. Des weiteren wurde von der sowjetischen Vertragsrechtslehre, Jahre vor der Wiener Vertragsrechtskonferenz, aus dem zwingenden Charakter der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts die Nichtigkeit einer Vielzahl internationaler Verträge außerhalb des sozialistischen Lagers abgeleitet¹³⁴). Dieser Versuch, große Teile des »bürgerlichen« Völkerrechts ihrer Gültigkeit zu berauben sowie die nach den Maximen der Politik der friedlichen Koexistenz mit einem spezifisch »klassenkämpferischen« Inhalt befrachteten Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts mit einer verstärkten Geltungskraft auszustatten, weisen die sowjetische *ius cogens*-Lehre in ihren Anfängen als typisches »Mittel des Kampfes« gegen das bestehende Völkerrechtssystem aus.

Ausgelöst durch die Entwürfe der nachherigen Wiener Vertragsrechtskonvention und die endgültige Fassung von Art. 53 WVRK ist ein neu erwachtes Interesse an der *ius cogens*-Problematik auch in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft festzustellen. Dabei wird bei der Argumentation über die sozialen Grundlagen zwingenden Völkerrechts eine bemerkenswerte Akzentverschiebung sichtbar, durch die neben dem Charakter des zwingenden Völkerrechts als »Mittel des Kampfes« sein Charakter als »Mittel der Zusammenarbeit« sichtbar wird. Wurde die Existenz zwingenden Völkerrechts ehemals apodiktisch auf »objektive Notwendigkeiten der friedlichen Koexistenz«, auf »fortschrittliche demokratische Ideen des Rechtsbewußtseins breiter Volksmassen der ganzen Welt« zurückgeführt,

¹³⁴) Zur sozialistischen *ius cogens*- und Vertragsrechtslehre vgl. Th. Schweisfurth, Der internationale Vertrag in der modernen sowjetischen Völkerrechtstheorie (Abhandlungen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Bd. 18) (Köln 1968), S. 45 ff., 210 ff.; D. Frenzke, Der Begriff des ungleichen Vertrages im sowjetisch-chinesischen Grenzkonflikt, OER 1965, S. 69 ff.

ohne daß diese Formulierungen eine nähere Erläuterung erfuhren¹³⁵), so finden sich ähnliche Formulierungen zwar auch noch heute, als soziale Grundlagen zwingenden Völkerrechts werden jedoch jetzt die »lebenswichtigen allgemeinen Menschheitsinteressen« angegeben. Es wird hingewiesen auf das »für die Aufrechterhaltung eines normalen internationalen Lebens sozial notwendige Verhalten« der Völkerrechtssubjekte¹³⁶), auf die »wachsende Internationalisierung der verschiedensten Lebensbereiche«¹³⁷), wodurch die wechselseitige Abhängigkeit aller Staaten zunehme¹³⁸) und im Interesse der internationalen Gemeinschaft als ganzer bestimmte Gegenstände nicht mehr der ungebundenen bilateralen oder regionalen Regelungskompetenz überlassen bleiben könnten¹³⁹). Es wird hingewiesen auf die Zwecke des allgemeinen Völkerrechts — auf Friedenssicherung, Festigung gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten, Schutz der Menschenrechte und anderer moralischer Werte — und darauf, daß erkannt worden sei, internationale Probleme weltweit »vernünftig«, und das heiÙe entsprechend einem allgemeinverbindlichen Minimumstandard, der diesen Zwecken entspricht, zu regeln¹⁴⁰).

Auf der Basis der so umschriebenen sozialen Grundlage des imperativen Völkerrechts stellt die sowjetische Wissenschaft einen umfangreichen Katalog völkerrechtlicher Normen *iuris cogentis* auf. Zunächst setzt sie auf diesen Katalog die für sie schon traditionell imperativen »allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts«¹⁴¹). Sah sie diese bislang hauptsächlich in Art. 2 UN-Satzung kodifiziert, so wird jetzt deren Ausformung in der UN Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation among States vom 24. Oktober 1970 als imperatives Völkerrecht eingestuft¹⁴²).

¹³⁵) Vgl. z. B. F. I. Koževnikov, *Meždunarodnoe pravo* (Moskva 1964), S. 46; Bobrov, *Sovremennoe meždunarodnoe pravo*, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 76.

¹³⁶) Lukašuk, SGP 1969 Nr. 2, S. 85; vgl. auch N. V. Zacharova, *Vlijanie social'noj revoljucii na silu meždunarodnogo dogovora* [Der Einfluß der sozialen Revolution auf die Geltung des internationalen Vertrages] (Moskva 1966), S. 135.

¹³⁷) Tunkin, *Teorija...*, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 180 (deutsche Ausgabe, S. 189).

¹³⁸) Movčan, *Kodifikacija...*, *op. cit.* (oben Anm. 130), S. 21.

¹³⁹) I. N. Karpenko, *Imperativnye normy (jus cogens) i ich voplošenie v meždunarodnyh dogovorach* [Imperative Normen (*ius cogens*) und ihre Verkörperung in internationalen Verträgen], SEMP 1970, S. 207.

¹⁴⁰) L. A. Aleksidze, *Problema jus cogens v sovremenom meždunarodnom prave* [Das *ius cogens*-Problem im heutigen Völkerrecht], SEMP 1969, S. 142 f.

¹⁴¹) Lukašuk, SGP 1969 Nr. 2, S. 86; Šuršalov, *Meždunarodnye pravootnošenija*, *op. cit.* (oben Anm. 69), S. 90; Tunkin, *Teorija...*, a.a.O., S. 181, für Tunkin besteht das *ius cogens* »im wesentlichen« aus den allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen; er zählt auch »die Nürnberger Grundsätze« zum *ius cogens*.

¹⁴²) Z. B. von Movčan, a.a.O. (oben Anm. 130), S. 26.

Die Bedeutung der »allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts« wird gerade in der Gegenwart nun ebenfalls nicht nur als Mittel der festen Verankerung der Grundsätze der »friedlichen Koexistenz« gesehen, sondern getreu der ursprünglichen Lehre als spezifisches »Mittel des Kampfes« gegen fortlebende Institute des vorrevolutionären »bürgerlichen« Völkerrechts. Die im geschichtlichen Prozeß »gesetzmäßig« verlaufende Ausbreitung des »sozialistischen« Völkerrechts durch Transformation des qualitativ bereits »neuen« »allgemeinen« Völkerrechts kann vor dem noch existenten »bürgerlichen« Völkerrecht nicht Halt machen. Soweit dieses im Widerspruch mit den zwingenden »allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts« steht, wird es für nichtig erklärt, um in seinen Restbeständen seinerseits der Transformation offenzustehen. Manche Autoren gehen so weit, die Existenz »bürgerlichen« Völkerrechts infolge der Vernichtungswirkung der zwingenden »allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts« überhaupt zu verneinen und das mit diesen Grundsätzen übereinstimmende und damit fortgeltende Recht als »allgemeines«, regional zwischen den bürgerlichen Staaten geltendes Völkerrecht zu bezeichnen¹⁴³⁾.

Das »sozialistische« Völkerrecht wird hingegen als mit den »allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts« übereinstimmendes und damit von ihrer Vernichtungswirkung nicht betroffenes Völkerrecht angesehen.

Werden des weiteren einzelne zwingende Grundsätze und Normen genannt¹⁴⁴⁾ — wie z. B. die Freiheit der Schifffahrt auf Hoher See —, so setzen jene Autoren, die die *ius cogens*-Problematik speziell behandelt haben, eine Reihe multilateraler Abkommen in den Katalog, in denen imperative Normen enthalten seien, ohne daß diese jedoch im einzelnen benannt würden¹⁴⁵⁾, oder sie stellen ganze Gruppen von Grundsätzen zusammen, die sich jedoch zum Teil mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts decken¹⁴⁶⁾. Alle Autoren räumen ein, daß es einen geschlos-

¹⁴³⁾ Ignatenko, *op. cit.* (oben Anm. 73), S. 36 f.

¹⁴⁴⁾ Z. B. von Movčan, a.a.O., S. 26.

¹⁴⁵⁾ So zählt Karpenko, a.a.O. (oben Anm. 139), S. 209—210, die Wiener Übereinkommen über diplomatische und über konsularische Beziehungen von 1961 bzw. 1963 und das Genfer Übereinkommen über die Hohe See von 1958 auf. Imperative Normen enthielten auch das Genfer Protokoll betreffend das Verbot der Anwendung von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln von 1925, der Atomteststopvertrag von 1963 und der Nichtweiterverbreitungsvertrag von 1968; die darin enthaltenen imperativen Normen hätten (*dolžny*) auch Nichtvertragsparteien zu beachten.

¹⁴⁶⁾ So nennt Aleksidze, a.a.O. (oben Anm. 140), S. 144 f., folgende Gruppen, deren imperative Natur »offensichtlich« sei: — Grundsätze, die die souveränen Grundrechte der Staaten und Völker festigen: Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Achtung der staatlichen Souveränität und Integrität, Nichteinmischung, souveräne Gleichheit der Staaten; — Grundsätze, die den Frieden und die Sicherheit der Völker schützen: das Verbot der Anwendung und Androhung von Gewalt, friedliche Streitbeile-

senen Katalog zwingender Völkerrechtsnormen nicht gebe und daß ihre Zahl nicht unabänderlich sei¹⁴⁷).

Ein schillerndes Bild vermittelt somit die sowjetische Lehre über völkerrechtliches *ius cogens*. Die jetzt gleichsam nachgeschobene Argumentation über die sozialen Grundlagen zwingenden Völkerrechts hebt den ursprünglichen Kampfcharakter der Lehre keineswegs auf. Dieser wird sogar verstärkt sichtbar, wenn aus dem zwingenden Charakter der allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts die Nichtexistenz »bürgerlichen« Völkerrechts abgeleitet wird oder gerade mit Hilfe dieser weitläufigen Interpretationen offenstehenden Grundsätze die »progressive Entwicklung des Völkerrechts« vorangetrieben werden soll. Dennoch sollte der neue Akzent der Lehre, der das *ius cogens* den Zwecken internationaler Zusammenarbeit dienstbar macht, nicht übersehen werden.

4.3. Zum Problem »Weltstaat«

Alle gegenwärtigen Überlegungen, zwecks erfolgreicherer Friedenssicherung die Struktur des Völkerrechts als genossenschaftlicher, dezentralisierter Ordnung umzuwandeln in eine quasi staatsrechtliche Ordnung, die bestehende Intersouveränitätenordnung abzulösen durch einen Weltstaat, der aus einer umgewandelten mit eigener Legislative, regierungähnlichen Vollmachten ausgestatteten Exekutive und mit obligatorischer Jurisdiktion und eigenen Streitkräften ausgerüsteten UN hervorgehen soll¹⁴⁸), werden von

gung, kollektiver Kampf gegen die Aggression in Übereinstimmung mit der UN-Satzung; — Grundsätze, die die freie Willenserklärung der Parteien und die Unerschütterlichkeit gleichberechtigter Verträge gewährleisten: Freiwilligkeit (*dobraja volja*), *pacta sunt servanda*, *good faith*; — Grundsätze, die die Grundanforderungen der Humanität festigen, die die Freiheit, Ehre und Würde des Menschen unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion schützen: das Verbot des Genocid und aller anderer Formen der Rassen-diskriminierung, das Verbot der Sklaverei, des Sklavenhandels, des Handels mit Frauen, Kindern usw., das Verbot der Piraterie, die Unverletzlichkeit der ökonomischen, sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Grundrechte des Menschen; — Grundsätze, die auf den Kampf gegen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gerichtet sind, wie sie in den Statuten der Nürnberger und Tokioter Gerichtshöfe sowie in den Genfer Kriegsoferkonventionen von 1949 verankert worden sind; — Grundsätze, die die Aneignung einzelner Teile des Raumes verbieten, die lebenswichtige Bedeutung für alle Staaten der Welt haben: die Freiheit der Hohen See und des Luftraums über ihr, die friedliche Nutzung des Weltraums, des Mondes und anderer Himmelskörper, die friedliche Nutzung der Antarktis.

¹⁴⁷ Movčan, a.a.O. (oben Anm. 130), S. 26; Tunkin, *Teorija...*, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 182; Aleksidze, a.a.O., S. 145.

¹⁴⁸ Die sowjetischen Autoren beziehen sich besonders auf G. Clark / L. Sohn, *World Peace through World Law* (Cambridge, Mass. 3rd ed. 1966); *The United Nations: The Next Twenty-Five Years*, Twentieth Report of the Commission to study the Organization of Peace, L. B. Sohn, Chairman (New York 1970).

der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft striktest abgelehnt. Ihre Hauptvorwürfe gegen derartige Pläne bestehen darin, daß es sich um abstrakt-theoretische Entwürfe ohne Bezug zur heute bestehenden internationalen gesellschaftlichen Wirklichkeit handle, daß sie sich im Widerspruch zu den »Gesetzmäßigkeiten« der gesellschaftlichen Entwicklung befänden und daß sie den »imperialistischen« Staaten als Mittel dienen sollten, der die sozialistischen Staaten und Entwicklungsländer schützenden Souveränität den Todesstoß zu versetzen¹⁴⁹).

In der Ablehnung überstaatlicher Organisationen tritt einerseits noch einmal die aus der Frühzeit des Sowjetstaates bekannte Furcht vor den Aufbau des Sozialismus hintertreibenden »imperialistischen« Einmischungen zutage und die daraus resultierende allbekannte rigorose Verteidigung des Souveränitätsgrundsatzes im allgemeinen Völkerrecht, andererseits werden unter dem Mantel der Souveränitätswahrung aber auch handfeste national-egoistische Gegenwartsinteressen verfochten, wie z. B. in den gegen die Internationalisierung des Meeresbodens durch Übertragung der Hoheit an eine internationale Organisation vorgetragenen Argumenten deutlich wird¹⁵⁰).

Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft wäre allerdings keine soziologisch argumentierende, an den historischen Materialismus gebundene Wissenschaft, wäre die Ablehnung gegenwärtiger Weltstaatsentwürfe ihr letztes Wort. Der »weltweite Zusammenschluß der Nationen« ist, nach »Beseitigung des Kapitalismus als letzter sozialökonomischer Ausbeuterordnung« und nach Überwindung der nationalen und staatlichen Unterschiede im Zeitpunkt der Errichtung einer weltweiten sozialistischen Gesellschaft letzter Programmpunkt in der erstrebten Entwicklung der internationalen Ordnung¹⁵¹). Für diese Ordnung wird jetzt die »sozialistische Staatengemeinschaft« als Entwicklungsmodell angeboten¹⁵²). Lenins Erwartung, aus der

¹⁴⁹) Vgl. E. L. Kuz'min, *Mirovoe gosudarstvo: illuzii ili real'nost'?* [Der Weltstaat: Illusion oder Realität?] (Moskva 1969); Tunkin, *Teorija...*, *op. cit.* (oben Anm. 4), S. 412—425 (deutsche Ausgabe, S. 403—414); E. S. Pčelincev, *OON: 25 let bor-by za mir i bezopasnost'* [Die UN: 25 Jahre Kampf um Frieden und Sicherheit], *SEMP* 1970, S. 63; V. N. Fedorov, *Kritika nekotorych planov peresmotra Ustava OON* [Kritik einiger Pläne zur Überprüfung der UN-Satzung], *SGP* 1973 Nr. 4, S. 85—91.

¹⁵⁰) Vgl. Kalinkin / Ostrovskij, *op. cit.* (oben Anm. 55); M. I. Lazarev, *Meždunarodnoe morskoe pravo: vzgljad v budusčee* [Internationales Seerecht: ein Blick in die Zukunft], *SGP* 1971 Nr. 1, S. 109; I. I. Čeprov, *Meždunarodnopravovoj režim morskogo dna* [Das völkerrechtliche Regime des Meeresbodens], *SGP* 1968 Nr. 10, S. 83.

¹⁵¹) Tunkin, *Teorija*, a.a.O., S. 442 (deutsche Ausgabe, S. 411).

¹⁵²) Kuz'min, a.a.O. (oben Anm. 149), S. 144—149.

weltweiten proletarischen Revolution würden die »Vereinigten Staaten der Welt« hervorgehen¹⁵³), wird so als eschatologisches Ziel am Leben erhalten.

5. *Résumé*

Über die heutige sowjetische Völkerrechtswissenschaft kann, gemessen an ihren Fragestellungen und Antworten zu zentralen Grundproblemen der Völkerrechtstheorie, zusammenfassend etwa folgendes gesagt werden:

Unter den veränderten Entwicklungsvoraussetzungen in der poststalinistischen Sowjetunion ist das Bemühen der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft, im völkerrechtstheoretischen Vollzug der außenpolitischen Generallinie der friedlichen Koexistenz die Existenz allgemeinen Völkerrechts zwischen Staaten unterschiedlicher sozialökonomischer Struktur aus den Theoremen des historischen Materialismus heraus schlüssig zu begründen, durchaus erfolgreich gewesen. Sie hat, was durch die Praxis der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten schon längst offenkundig ist, meines Erachtens auch auf der theoretischen Ebene hinreichend dargetan, daß die Bindung an den historischen Materialismus keineswegs notwendig zum »Rechtsnihilismus« in den internationalen Beziehungen führen muß.

Das mit dieser schlüssigen Begründung und mit dem prinzipiellen Postulat der Unterordnung der Außenpolitik auch sozialistischer Staaten unter die normative internationale Ordnung zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis zu einem für alle Staaten geltenden allgemeinen Völkerrecht signalisiert aber selbstverständlich nicht eine Hinwendung der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft zu einer »reinen« Völkerrechtslehre. Ihr grundsätzlich soziologisch-historischer Ansatz setzt die sowjetische Völkerrechtswissenschaft nicht der Gefahr aus, ihren Gegenstand in irgendeiner Beziehung losgelöst von seiner sozialen Basis zu analysieren, bewirkt jedoch durch seine inhaltliche Bindung an die Theoreme des historischen Materialismus, daß sie das gesamte Völkerrecht in seiner Funktion als Faktor der sozialen Gestaltung mit dem Ziel der Sicherung des sozialistischen Systems und seiner Ausbreitung betrachtet. Diese Funktionsbestimmung führt die sowjetische Völkerrechtswissenschaft im Hinblick auf das »sozialistische« Völkerrecht zu Lehrsätzen, die geeignet sind, die Außenpolitik — angesichts der bestehenden Machtverhältnisse zumindest die der Sowjetunion — wieder bis zu gewissem Grade aus den Bindungen an das allgemeine Völkerrecht zu entlassen, während die sowjetische Völkerrechtswissenschaft im Hinblick auf das allgemeine Völkerrecht zwar für eine strikte rechtliche Bindung der

¹⁵³) Vgl. W. I. Lenin, Über die Losung der Vereinigten Staaten von Europa, in: Werke Bd. 21 (Berlin 1960), S. 345.

Staaten heterogener Sozialstruktur im Verhältnis zueinander plädiert, gleichzeitig aber auch auf ständige »progressive Entwicklung« dieses Völkerrechts im Dienste der sozialgestalterischen Zielsetzung drängt. In seinem Rahmen gibt es keinen Regelungsgegenstand, der von der Funktionsbestimmung mit dem oben bezeichneten Ziel ausgenommen wäre, aber es gibt auch keinen Gegenstand — mit Ausnahme des immer wieder betonten »ideologischen Kampfes«, was immer dieser umfassen möge —, der dieses Zieles wegen von einer Regelung ausgeschlossen werden müßte.

Zwischen dem Postulat strenger Bindung an das Völkerrecht einerseits und der Funktionsbestimmung des Völkerrechts mit der oben bezeichneten sozialgestalterischen Zielsetzung andererseits liegt das Problemfeld, auf dem die Diskussion mit der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft weitergeführt werden muß.

S u m m a r y

The State of International Law in the Soviet Union

This article intends to present an analytical survey of the present situation of the Soviet theory of international law, rather than a profound critique of this theory.

The author begins by marking the present stage of development of the Soviet theory of international law, describing the conditions which result from the changed situation of the Soviet Union in present days compared to the time about 40 years ago, when Soviet international lawyers differed widely among themselves about the correct way to develop a Marxist theory of international law. In the international arena the Soviet Union has become a superpower after World War II, in internal politics it has meanwhile changed from Stalin's totalitarianism to a system which may now be called authoritarian. These new conditions — combined with the possibility of self-destruction of mankind — did not fail to influence the Soviet theory in the post-war area.

The author goes on to point out those factors which determine the framework within which Soviet theory of international law may develop at all. He regards as such factors:

(a) the idea of dialectic and historical materialism. The domination of the Soviet theory of international law by Marxist theory necessarily leads to the consequence that it has to be regarded as a particular form of the sociological/historical approach to international law. The author shortly describes this form and underlines his view that analysis and critique of the Soviet theory of international law has primarily to be based on sociological/historical approaches and is hardly possible on a dogmatic/legalistic level.

(b) the materialistic-dialectic method of research. Consequent to its domination by Marxist views, the Soviet theory of international law regards the materialistic-dialectic method of research as the most important one. The author describes how Soviet theory is just beginning to adapt modern methods of research (systems theory, model theory, cybernetics, operations research, game theory, and, in Soviet terms, "concrete sociological research"), and how Soviet theory emphasizes that both these modern methods and traditional methods of jurisprudence (the legalistic, legal-historical, legal-comparative methods) have no other function than to support the materialistic-dialectic approach: a pluralism of methods is disregarded.

(c) the foreign policy of the Soviet Union. Soviet theory of international law and Soviet foreign policy correspond in the realm of theory by the very fact that historical materialism forms the operational basis of each one. But Soviet policy itself is always developing historical materialism, whereas the Soviet theory of international law only takes recourse to historical materialism as shaped by Soviet foreign policy. The Soviet foreign policy is a double determinant to international law: as a general line of foreign policy and as an execution of this general line. The general line is today formulated as the concept of peaceful co-existence.

The author points out that room for discussion exists within the Soviet theory of international law only, when science "absorbs" the general line of foreign policy; this stems from the higher degree of abstraction of theoretical international law. No room for discussion is left when the execution of the general line is at stake: then the Soviet theory of international law merely acts as the advocate of the foreign ministry of the U.S.S.R. Partiality (*partimot*) then is the single guideline for Soviet writers.

The article then turns to some basic problems of international law which were addressed recently in the Soviet Union: the foundations, nature, functions and structure of international law. Even at present these topics are in the center of Soviet writings, because the Soviet theory has permanently to coordinate the starting point of all Soviet legal thinking — the basis-superstruction-thesis of historical materialism — with the shifts and changing interpretations of the general line of foreign policy.

(a) The foundations of international law: Soviet international legal theory, along the lines of development of general Soviet theory of law, nowadays regards the material living conditions of a society (the basis) as the objective foundation of international law, and the will of the ruling class of that society as the subjective one. Not until the relevance of the subjective element within the genesis of international law had been accepted, Soviet theory could develop — in accordance with categories of historic materialism — a genuine theory of the foundations of international law; this happened with the reception and modification of Triepel's *Vereinbarungslehre*. — The article deals with the continuing discussions about the objective foundations of international law, the role of the national and the international distribution of the

means of production, and about the true nature of the wills forming the consensus of States — is this nature really determined by the ruling classes only, or do the peoples participate? The author regards these discussions as a sign for the Soviet efforts to demonstrate, against any western doubts, that historical materialism is not opposed to general international law.

(b) *The nature of international law*: With regard to the historical nature of international law, the article stresses that, in the international field, contemporary Soviet theory points to the long period between an “old formation of international law” and “new formation”. The present international law of peaceful coexistence — *i. e.* the international law in transition from the capitalist “formation” to the socialist one — is, in this perspective, characterized by new norms advocated at first by the Russian Revolution; therefore, Soviet writers state that contemporary general international law must no longer be regarded as the “classical” bourgeois international law but as “qualitatively new international law”. This international law forms a dynamic order and has to be influenced more and more by the “ideas of the October Revolution”, in order to transform it gradually to the “still higher quality” of “socialist” international law.

With respect to the political nature of international law, the article deals with Soviet concepts about the relations between foreign policy and international law. Although contemporary Soviet theory emphasizes that foreign policy is not allowed to step beyond the borders of the international legal order, the author questions whether general theoretical position is not undermined by the specific Soviet concept of the functions of international law.

(c) *The functions of international law*: Soviet international legal theory states that the development of society is the function of international law, consequent to its dominance by historical materialism as a theory of the development of a society. The functions of international law therefore are: first to secure the existence of the leading socialist system, and second to support the spreading out of this system all over the world. The author describes the specific Soviet *Normzwecklehre* and explains why it is just this *Normzwecklehre* which, on the theoretical level, enables foreign policy, though principally bound to the norms of international law, in effect to neglect them.

(d) *The structure of international law*: Dealing with the question of universality of the international legal order, the author points out that, in effect, universality is impaired by the theory of a special “socialist” international law, notwithstanding the fact that contemporary Soviet theory explicitly recognizes the universal existence of general international law. This situation is highlighted especially by the Soviet position of the UN Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation among States, from October 24, 1970. Looking to the rejection of a special kind of “socialist” international law by various socialist countries, the author argues that the question of universality of international law is not yet decided ultimately in Soviet theory.

The author further refers to the latest Soviet conceptions of peremptory norms of general international law. In the light of the new Soviet thesis about peremptory norms as means to serve international cooperation in a shrinking world, the author underlines the old Soviet aim, still maintained, to destroy "capitalist international law" by the use of a broad unspecified catalogue of peremptory norms of international law.

Finally, the author comments on the well-known Soviet neglect of all plans to establish a world-State in the present historical situation. He stresses that this is only a temporary position until the day when a world-wide socialist society allows the establishment of a world-State as its superstruction. R. Dolzer